

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 94 (1949)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

Beilagen — 6mal jährlich: Das Jugendbuch, Pestalozzianum, Zeichnen und Gestalten — 5mal jährlich: Erfahrungen im naturwissenschaftlichen Unterricht — 2mal monatlich: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich

94. Jahrgang Nr. 1 7. Januar 1949 Erscheint jeden Freitag Redaktion: Beckenhofstr. 31 Postfach Zürich 35 Telefon (051) 28 08 95
Administration: Stauffacherquai 36 Postfach Hauptpost Telefon (051) 23 77 44 Postcheck VIII 889

Inhalt: Hauptthema: Familie und Erziehung I: Die Familie als Kulturstätte — Situation und Recht der Familie — In Mueters Stübli — Unser Titelbild — Nachrichtenteil: Schulnachrichten aus Baselland — Kantonale Schulnachrichten: Aargau, Glarus — Lohnbewegung: St. Gallen — SLV — Zeichnen und Gestalten Nr. 1

Wenn der Mensch als Sohn, als Vater, als Tochter und Mutter, als Bruder und Schwester recht und brav ist, so wird er allenthalben recht und gut sein; ist er aber in seiner Wohnstube nicht brav, fromm und gut, so wirst du nie etwas Sicheres an ihm haben).*

Heinrich Pestalozzi.

Die Familie als Kulturstätte

Wesen und Wandel der Familie

Die Familie ist die natürliche Lebensgemeinschaft der Eltern und Kinder. Sie gehört zu den Urelementen der Natur und bleibt die wesentlichste Keimzelle der Kultur. Die Auffassung, dass einem frühesten familienlosen Zustand (Promiskuität) erst eine mütterrechtliche Stufe und dieser eine vaterrechtliche folgten, gilt heute als überwunden. Von unserer Urgeschichte her erscheint uns das familienweise Zusammenleben in Höhlen, auf einer Pfahlbaute oder in der Wohngrube gegeben. Tausende alemannischer Ortsnamen sind uns Zeugen dafür geblieben, dass ein Grossteil unseres Landes sippenweise besiedelt wurde. Wo die Sippe oder die Leute des Wulfilos sich niederliessen, hiess der Ort Wülflingen, beim Vorstoss ins Welsche Vufflens (Vuolfinges 1011). Die Germanen pflegten die Grossfamilie, indem die erwachsenen Söhne, selbst wenn sie sich eigene Familien gründeten, oft im weitem Familienverbande blieben. So entstand vielfach aus dem väterlichen Hofe der Weiler als Siedlungsgemeinschaft der wachsenden Familie, und so wurde manche Familie die Stammutter eines Dorfes.

Die mittelalterliche Stadt mit ihrem begrenzten Siedlungsraum innerhalb der geschlossenen Stadtmauer erlaubte eine solche stets wachsende Nachbarschaft der Verwandten durch Neubauten der Söhne nicht mehr. Die Familie blieb indessen in der Regel eine Arbeits- und Wohngemeinschaft. Wer in der Werkstätte des Erdgeschosses zusammenarbeitete, setzte sich bei den Mahlzeiten an den gleichen Tisch; auch schliefen die Gesellen und Lehrlinge gewöhnlich unter dem Dache des Meisters. Der Hausstand war ein Lebensverband. Damals gewann das Wort «Haus» seinen trauten, heimeligen Sinn. Es wurde erst vor etwa einem Vierteljahrtausend durch das Wort «Familie» ersetzt. Luther verdeutschte noch «Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen».

Welch ein Wandel vollzog sich nun im Laufe der letzten drei, vier Geschlechter! In einem heutigen «Haus» der Großstadt (lies: Wohnblock) kennen

sich die Leute unter dem gleichen Dache oft weniger als auf dem Lande die Bewohner stundenweit auseinanderliegender Höfe. Aus Grossfamilien sind Klein-, ja Zwergfamilien geworden. Es kommt vor, dass die Mehrzahl der Kinder einer Schulkasse keine Geschwister haben. Wo früher drei oder gar vier Generationen beisammenlebten, fehlen heute bei neun von zehn Stadtfamilien z. B. die Grossmütter, d. h. die stillen Frauen, die Zeit haben. Aber auch Mägde, Tanten und Kranke wurden durch die z. T. wirtschaftsbedingten Wandlungen im Siedlungswesen aus der Familie ausgegliedert. Das Kind wächst in eintönigere Familien hinein, die manchmal nur Treffstellen der auswärts arbeitenden Eltern geworden sind und mitunter — bei ungleicher Schichtarbeit von Vater und Mutter — nicht einmal das. Zweifellos eine seelische Verarmung! Die Stadtschule mit ihrem Zusammenzug der gleichaltrigen Kinder in die gleiche Klasse kann den Ausfall der Geschwister nicht völlig wettmachen, denn das stete Beisammensein mit jüngern und ältern Brüdern und Schwestern vermittelte früher schon im Kinde erzieherische Einsichten, die heute seltener sind. Dieser Nachteil kann sich von Geschlecht zu Geschlecht rächen, denn die meisten (vielleicht so gut wie alle) Elternpaare erziehen eher in Erinnerung an die eigene Kindheit als aus neugewonnener pädagogischer Rechenschaft. So erziehen die Ureltern in uns weiter. Die Erziehung aber bleibt die grösste Kulturtat einer Familie.

Grundzüge der Kultur

Das Wesen der Kultur wird oft der Natur und der Zivilisation gegenübergestellt. Sie hält in solchem Verständnis die gesunde Mitte zwischen einem primitiv-barbarischen Frühzustand und der Entartung einer müden, einerseits überfeinerten und anderseits mechanisierten Spätzeit.

Gehen wir vom Wortsinn aus! Kultur bedeutet Pflege. Schon die Römer unterschieden indessen die cultura agri und den cultus animae oder animi, d. h. die Wörter, wie sie uns in Agrikultur einerseits und Kultur und Kult geläufig geblieben sind. Die Boden- und Pflanzenpflege wurde im Laufe der Zeit oft zu einer äussern Technik, während sich der Sinn des Wortes Kultur auf die Pflege des Innenlebens einschränkte, so dass wir unter Kultur heute die geistbetonte Gestaltung des Lebens verstehen. Der Kulturmensch erhebt sich also über das nur triebbestimmte Dasein und meidet kraft seines wachen, verantwortungsvollen Geistes alles, was die Persönlichkeit in die Masse einschmilzt und sie zum Hörigen einer Maschine entwürdigt. Er hält die wildgebliebene

*) «Pestalozziworte», Willibald Klink: Verein Gute Schriften, Zürich.

Natur in Schranken und möchte sich gegenüber der Technik behaupten, indem er sie meistert und nicht nur bedient; die Maschine hat die Magd des Menschen und der Menschheit zu sein, nicht ihre Zwangsfrau. Gegenüber dem uralten und dem modernen Gegner muss die Kultur kämpferisch sein. Dabei dürfen freilich ihre Kampfmittel nicht den Gütern, die sie pflegt, dauernden Schaden beifügen.

Welche Werte pflegt nun die Kultur? Es sind das Heilige, das Wahre, das Gute und Schöne. Die Pflege des Heiligen erhebt uns über den Stand des Menschen in göttliche Bereiche. Die Suche nach der Wahrheit strebt nach dem Sinn, Wesen und Zusammenhang des Daseins, die Frage nach dem Guten gilt dem richtigen Zusammenleben und das Schöne besteht im beglückenden Zusammenklang der Seele mit der sonst problematisch empfundenen Mit- und Umwelt.

Hauswesen und Staatswesen

Die Familie ist der kleinste und der Staat der grösste festgefügte Zusammenhalt der menschlichen Gemeinschaft. Es gab im Laufe der Geschichte viele Staaten, welche von einer Familie geleitet und deren Geschicke — man denke an die Erbfolgekriege — vom Gedeih und Verderb dieser Herrscherfamilie abhingen. Die führende Familie griff oft willkürlich in das Familienleben der Untertanen ein. In absoluten Monarchien herrschte daher oft schon eine Lebensluft, welche später das Treibhausklima des totalen Staates vorbereitete. Der totale Staat wollte «alles für den Staat und alles durch den Staat» betreiben. Die Familie hatte sich bedingungslos einzuügen. Dabei sind der deutsche und der russische Versuch besonders lehrreich. Beide gingen vom Wunsche aus, den Staat zu stärken, mochte die Familie darüber auch zertrümmert werden. Staatsmacht ging über Familienpflege. Ja, wo die Familie dem Staate und seinem Allanspruch widerstand, wurde die Zersplitterung der Familie geradezu ein Gebot der Innenpolitik totalitärer Staaten. Dennoch lassen sich zwischen der nationalsozialistischen und der kommunistischen Familienpolitik Unterschiede aufzeigen.

Hitler pflanzte den Spaltpilz der Lockerung aller Familienbände in das deutsche Volk. Er wollte alle Elemente staatlich binden. Daher entfremdete er die Kinder den Eltern. Sie wurden in Jugendorganisationen gesteckt, wo das Führerwort mehr galt als das Vaterwort. Nicht selten lieferten Kinder als Angeber ihre eigenen Eltern ans Messer. Die Folgen liegen vor aller Augen. Die Familienglieder wurden so weit auseinandergerissen, dass z. B. der älteste Sohn in einem Massengrabe im afrikanischen Sande liegt, der zweite im nordischen Eise, der dritte sich in russischer Gefangenschaft vor Heimweh verzehrt und die Tochter für eine warme Suppe Franzosen und Amerikanern nachläuft, während die Eltern sich daheim härmten, im schwächsten Staatswesen darben zu müssen. Die vielen unehelichen Kinder werden eines Tages nicht «Erben deutschen Ruhmes», wie sie ihre Väter zum voraus priesen, sondern Zinsknechte deutscher Schuld sein. Dass es in gewissen Gegenden doppelt und dreimal so viele Töchter und junge Witwen im heiratsfähigen Alter gibt, als ledige Männer ihnen die Hand zum gemeinsamen Leben bieten könnten, erleichtert die Familienfrage keines-

wegs. Das Problem, ob die Vielweiberei in gesetzliche Formen zu bringen sei, hat schon Luther nach dem grossen Männersterben der Kriege seiner Zeit ernstlich beschäftigt und kann auch heute nicht einfach als unbedeutendes Anliegen beiseite geschauelt werden. Auch die Tatsache, dass in vielen Häusern mehr Familien als Zimmer zu finden sind, erleichtert die Stärkung des Familiengefühls keineswegs. Aeusserer und innerer Aufbau gehen bei einer Gesundung oft Hand in Hand.

Russland hat in der Familienfrage umgelernt, ehe der Staat ausgehöhlt war. Seine Scheidungsziffern sind auf ein Zwanzigstel der Frühzeit der kommunistischen Herrschaft gesunken. Der Film «Nikita» muss wie alle Russenfilme als Propaganda gewertet werden; er ist ein staatliches Familienlob: Das aufgeweckte Kind einer verlassenen Mutter ruht nicht, bis es den Vater aufgespürt und zurückgebracht und so das Heim neu gestiftet hat. Die Sowjetunion hat eingesehen, dass Familien keine blossen Nistgelegenheiten darstellen, sondern die eigentlichen Zellen im Gewebe der Gemeinschaft. Daher sollen die Familien — zum Wohle des Staates, genauer gesagt: der ihn beherrschenden Parteikaste — wiederum blühen.

Auch unser Staat hat erkannt, dass der Familienzerfall eine Ursache des Staatszerfalles sein kann. Das Volk schuf dem Bunde die verfassungsmässige Grundlage zur gesetzlichen Unterstützung von Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnwesens zugunsten der Familie (vergl. Art. 34 quinquies). Erschreckende Erscheinungen aus der Kriegszeit mochten bei dieser Neuerung mitbestimmend gewesen sein, stammten doch oft die losen Vögel aus losen Familien. Es machte mir einst Eindruck, zu vernehmen, dass unsere besten Fliegeroffiziere, welche ja besonders sorgfältig ausgelesen werden, keineswegs diejenigen seien, welche vom berühmten «Fliegertemperament» strotzten, sondern Söhne rechtschaffener Eltern, welche eben von Haus aus auf Dienst und nicht auf Abenteuer hin erzogen wurden. Bei mehr als einem Landesverräter und bei der Grosszahl der Verbrecher betonen die Urteile die Mitschuld der traurigen Familienverhältnisse. Wenn einer kurz vor der Hinrichtung sich weigerte, die Mutter zu sehen oder ihr ein Wort zu hinterlassen, weil sie ihn masslos verzogen habe, so sagt dieser Trotz genug.

Die mitschuldigen «Verhältnisse» — so sagen wir Menschen immer wieder, wenn wir uns um die Namen herumdrücken — kann man nun nicht einsperren oder sonstwie büssen. Es gilt sie aber zu ergründen und allenfalls zu bessern. Wer einen jungen Menschen verhindert, ein Dieb zu werden, leistet mehr als die Leute, welche einen Schelm erwischen, verhaften, verurteilen und bewachen alle zusammen. Der Aufbau und die Erhaltung von Familien, in denen Kinder an Leib und Seele grad aufwachsen können, ist die beste Innenpolitik. Eine gesunde Erziehung ist die beste Vorsorge in Heim und Volk. Gewiss ist nicht alles in die Hand der Erzieher gegeben, wie fortschrittsselige Aufklärer wähten, aber doch viel mehr, als die Anbeter der Vererbungslehre glaubten.

Umblick in einer Wohnstube

Erziehen heisst zur richtigen Lebensführung anhalten und hinlenken. Wir erziehen durch Zucht und

Pflege, Arbeit und Spiel, Vorbild und Gespräch. Elternhaus, Schule, Kirche und Jugendgruppen teilen sich in die Aufgabe. Die erste Stufe und der innerste Ort aller Erziehung aber ist und bleibt die Wohnstube. Darin soll nun der Vater, wie es in unserm Zivilgesetzbuch heisst, «das Haupt der Gemeinschaft» sein, kein Vogt. Die Frau aber sei seine mitverantwortliche Kameradin. Sie wirkt, wie Ortega y Gasset einmal sagte, mehr durch ihr Sein, der Mann eher durch sein Tun. Männliche Zucht und mütterliche Pflege haben in der Erziehung zusammenzuwirken.

Soll nun eine Wohnstube die wahre Keimzelle der Gemeinschaft darstellen, so soll sie auch einen gesunden Sinn spiegeln. Wenn ein junges Paar eine Hausbar mit schillerndem Gütterglanz als das Familienaltärchen betrachtet, so hat man zum vornherein den Schnapsteufel als Untermieter. Ein weiser Mann wusste, was er sagte, als er demjenigen ein Vermögen versprach, der ihm in einem Kanton fünf Häuser beisammen zeige, in welchen nicht im Laufe des letzten Menschenalters eine Familie durch den Alkohol verwüstet worden sei.

Den meisten jungen Mädchen tut es eine Aussteuer ohne Hochglanz nicht mehr. Statt dreitausend Franken auf einmal, verpflichten sie sich zwölfmal dreihundert zu zahlen, mit andern Worten: sie nehmen einen Wucherzins von 17—20 % ohne weiteres auf sich und wettern dabei über teures Geld, wenn ihnen die Bank oder sonstwer den fünften Teil dieses Zinses forderten. Natürlich können die 300 Fränkli nicht alleweil schlankweg bezahlt werden, und statt der staunenden Freundin steht eines Tages der Betreibungsbeamte zwischen den hochpolierten Möbeln. Ich lobe mir die Familie, welche ihren Haushalt lieber mit eigenen Kisten als mit fremdem Gelde beginnt, den Hausrat langsam, redlich und stilvoll zusammenstellt und auch in hablichen Verhältnissen lieber ein drittes Kunstwerk als ein zweites Auto anschafft.

Ob der Radio lebensnotwendig sei oder nicht, ist eine Frage, über die Armenpfleger ländlicher Gegenden nicht gleicher Meinung sind wie städtische Aemter. Wer Blinden oder Kranken den Radio beschlagnahmt, ist ein Barbar; wer ihn als Dauerdonner stundenlang auf hoher Lautstärke einschaltet, um beim Jäten im fernen Gartenwinkel unterhalten zu werden, aber auch. Ich erschrak neulich, als mein Mädchen seinem Brüderchen sagte: «Daniel, soll der es bitzli Musig useloh.» Und es machte sich am Radio zu schaffen, als wäre er ein Musikkass, bei dem man einfach den Hahn zu drehen habe. Planloses Radiohören als «Arbeitsuntermalung» verflacht. Wer die neunte Symphonie zum ersten Mal beim Lernen des kleinen Einmaleins, zum zweiten Mal bei den unregelmässigen französischen Verben und das dritte Mal bei den Gleichungen zweiten Grades anhört oder besser gesagt dazuhört, ist um die Wucht der ersten Begegnung mit einem Kunstwerk betrogen.

Wie oft verdrängt der Radio das besinnliche Tischgespräch! O, er könnte es beleben, wenn die Familie eine richtige Hörergemeinschaft wäre, welche sich Zeit zum gemeinsamen Hören und anschliessenden Besprechen nähme. Das Verkümmern des Tischgespräches ist sehr schuld daran, dass unsere Umgangssprache vergröbert. Ist es nicht bezeichnend, dass viele glauben, eine urchige Sprache müsse von Flüchen durchsetzt sein. Der liebevolle (nicht der

hätchelnde!) Ton ist seltener geworden. Auch die Pflege des Vorlesens und des familienerhaltenden Briefwechsels verkümmert vielfach.

Der Sinn für häusliche Feiern mit ihren Gelegenheiten, in Spiel, Spruch und Schmuck das Schöne zu pflegen, ist vielen Familien abhanden gekommen. Eine Blume beim Teller hebt den Geburtstag schon aus der Reihe des Alltags heraus. Auch Besuchstage wollen gestaltet sein. Die Kunst des Schenkens besteht nicht nur im Freudebereiten. Ihre Voraussetzung ist der gute Wille, den Menschen, den man beschenken will, zu verstehen. Man lauscht sich in ihn hinein, um seine Wünsche zu vernehmen. Schon diese Suche nach dem passenden Geschenk vertieft die Gemeinschaft.

Der Gemeinschaftssinn der Familie bezieht Pflanze und Tier ein. Ich weiss aus Erfahrung, wie z. B. die gemeinsame Pflege von Aprikosenbäumchen unsere Familie innerlich verband: wir deckten die Spaliere vor jeder Frostnacht, pflückten die reifen Früchte fast andächtig und konnten uns kaum ein Familienfest denken ohne diesen goldenen Nachtschisch aus den leuchtenden Gläsern. Wäre es nicht schön, wenn jeder, der sein Stück Boden hat, im Taufjahr eines Kindes einen Obstbaum pflanzen würde, damit das Kind mit ihm aufwachse und auch ein wenig Wurzel schlage? Der religiöse Sinn wurde ursprünglich an jedem Herde geweckt und gepflegt. Das Tisch- und Nachtgebet verbanden die einzelnen Familienglieder mit Gott und miteinander; auch hielten sie die Erinnerung an die Toten wach. Die christlichen Feste vertiefen im Kinde (sofern sie nicht blosses Eier- oder Kerzenkulte sind) das Gefühl von Geborgenheit in Heim und Gott.

Wir fürchten für die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts nichts so sehr wie den wurzellosen Menschen. Wer nichts zu ehren und nichts zu verlieren hat, ist der ewig Unberechenbare, der in der Masse auf- und untergeht und knetbar für jeden wird, der ein ringes Leben verspricht. Da rächt es sich, dass gar manches Kind den Sinn der Arbeit nicht mehr im Zusammenschaffen von früh auf erfährt, wie es im Bauernhause gottlob noch gilt. Die Ehrfurcht aber kann auch die Arbeit nicht lernen, sondern nur der Glaube. Eine Familie, in welcher auch die Eltern kein Hehl daraus machen, dass sie wie die Kinder in Gotteskindschaft stehen, hat jenen Glaubensgrund, der auch Leiden und Tod ertragen lässt und vor dem engen Familiensinn bewahrt, der die hilfreiche Hand nur bis zur Dachtraufe ausstreckt. Die echte Familie aber lässt den im Innern erprobten Gemeinschaftsgeist in Nachbarschaft, Gemeinde, Volk und Mitwelt hinausstrahlen.

Georg Thürrer.

Situation und Recht der Familie

Die «ideale», dem Geiste des europäischen Kulturkreises entsprechende Familie, durch Sitte, Brauch, Recht und Religion gestaltet, ist keine Selbstverständlichkeit. Sie ist es auch dann nicht, wenn keine jener besonderen Zeitumstände sie bedrohen, von denen im vorhergehenden Aufsatz die Rede war.

Nicht immer gewährt die Natur den erwünschten Zustand rüstiger, von schwerem körperlichem Leiden verschonter, ihrer Aufgabe voll gewachsener Eltern und gesunder, ohne besondere Schwierigkeiten bildungsfähiger Kinder. Selten ist die «grosse Familie»,

die für das Gedeihen einer Sippe so wertvoll ist, beisammen. Wie oft fehlen Grosseltern und Verwandte, die für kinderreiche Familien und solche, die in der Enge wohnen, viele Erleichterungen und Bereicherungen in die Erziehung bringen können. Die Vollkommenheit des natürlichen Zustandes ist eher ein Glücksfall als eine Gewissheit.

Ebensowenig sind jene sozialen Verhältnisse die Regel, da die Existenzsorgen nur als Hintergrund bestehen, als jene unvermeidliche Urdrohung, die über allem Menschendasein schwebt und stille Warnung ist, weder anmassend, übermütig, allzu weich und verwöhnt zu sein, noch die Kräfte verkümmern zu lassen, damit sie tüchtig bleiben für den Fall, da man wieder von unten herauf anfangen müsste, den Lebensunterhalt zu erwerben. Wie viele junge Eheleute haben Mühe, genug zu verdienen. Oft muss die Mutter zusätzlichen Einkünften nachgehen, gerät damit in die vielfältige Gefahr der Ueberarbeitung und ist nicht zu Hause, wenn sie am nötigsten wäre. Das hat seine Rückwirkungen auf Ruhe und Frieden des Zusammenlebens, auf die Betreuung der Kinder, auf den erotischen Einklang.

Auch die an sich durchaus begreifliche Sorge um reiche Einkommensverhältnisse kann eine «Normalfamilie» leicht zerstören, indem das Geschäft, der Beruf in den Vordergrund gestellt und das Familienleben ihm ganz untergeordnet wird. Ungünstige Folgen sind dann nur durch Glückszufälle vermeidbar.

Familienfeindliche Tendenzen können im Berufe selbst liegen, sei es durch auswärtigen Dienst, ständigen Reisezwang, Nachtarbeit, gesellschaftliche Ansprüche, die mit dem Metier verbunden sind oder auch durch enorme Beanspruchung aller Kräfte, wie sie etwa wissenschaftliche oder politische Aufgaben stellen.

Andererseits kann die Familie zerstört werden durch mangelnde hausfrauliche Fähigkeit. Das ZGB schreibt vor (Art. 161): «*Sie führt den Haushalt!*» Dazu muss sie aber begabt, geübt, ausgebildet sein.

Die Familie ist ferner in Frage gestellt durch die *psychische Situation*. Nur *vollendete Bildung* aller einzelnen Beteiligten kann *vollendete Gemeinschaft* gewährleisten, erklärt Häberlin in seiner «Ethik» *). «Solange noch ein Mensch existiert, der nicht seinerseits vollkommener Gemeinschaftsträger ist, ist die Idee der realen Gemeinschaft nicht vollendet.» Liebesfähigkeit, Liebeswilligkeit, Gemeinschaftswilligkeit sind stets begrenzte Begabungen. Liebe ist zudem (wie auch Bildung) kein Zustand, sondern ein *fortschreitender Prozess*. «Gemeinschaft ist nie anders denn als Gesuchte.» Es kann also praktisch nie einen «idealen» Zustand innerhalb der Familie geben, sondern *nur ein Hinzielen darauf* und eine *annähernde Erfüllung*. Alle Teile sind und bleiben unvollkommen.

Die Existenz einer guten Familie ist also teils Glück und Gnade, und nur teils Wirkung einer vielfältigen Leistung. Diese betrifft sittliche Aufgaben und solche theoretischer und praktischer Intelligenz und beruflicher Lebenstüchtigkeit. Sie betrifft konkret Wohnungsbeschaffung, Ernährung, Kleidung, Pflege der Gesundheit, Erholung, Freiheit und Arbeitszuteilung, politische, kulturelle und andere Wirksamkeiten.

An einer Konferenz wurde von Mönchen eines berühmten Klosters über ihre Erzieher Tätigkeit gesprochen. Der geistliche Referent erwähnte, dass von den Ordensleuten *auf das höchste menschliche Glück, auf die Familie verzichtet werde*, um der Erzieherberufung sich ganz widmen zu können. Dieser Gedanke entspricht der Wirklichkeit nur relativ; denn die Familie, die vom Redner aus begreiflicher ferner, theoretischer Schau gesehen wurde, und nicht vom Aspekt der täglichen Praxis aus, kann wohl für alle Beteiligten eine mögliche Quelle hohen Glückes sein; in viel höherem Masse stellt sie sich aber immer — und zwar für alle Glieder — als eine sehr harte und strenge, unerbittliche und unausweichliche, pausenlose *Aufgabe*, sofern sie einigermassen dem entsprechen soll, was sie der Idee nach sein soll. Dazu kommt, dass es nie in der Macht der Beteiligten liegt, über gewisse Faktoren zu verfügen. Gesundheit, Naturgewalt, politische und wirtschaftliche Zustände stehen fast ganz ausserhalb der Macht der Beteiligten, und ihre Wirkungen treffen die Glieder festgefügtter Familien stärker als alle andern.

Gerade aber, weil die Familie eine Aufgabe ist, die täglicher Leistung bedarf, um echte Gemeinschaft im Kern zu schaffen und zu erhalten, ist sie auch der eigentliche Träger der Kultur und des dauerhaften politischen Lebens. Pestalozzi, Gotthelf und Gottfried Keller haben in der Wohnstube das solideste Fundament des Vaterlandes gesehen, im brüderlichen und schwesterlichen Geiste, der sich auf die ganze Volksgemeinschaft überträgt. Im demokratischen Staate ist jeder Mann und jede Frau zudem befugt und berufen, landesväterliche und landesmütterliche Tugend praktisch auszuüben. Es braucht dazu keiner fürstlichen Repräsentation irgendwelcher Art.

Es liegt aber auch im ureigensten Interesse der «*Staatsfamilie*», alles zu tun, was die Einzelsippe schützt, was ihre Existenz erleichtert: Unentgeltlicher Unterricht, unentgeltliche Lehrmittel, Lehrgeld und Studienbeihilfen, Sicherung hausfraulicher Erholungszeiten durch entsprechenden Ausbau der Krankenkassen und Vorsorge für zeitweise Kinderbetreuung, Steuererleichterungen, Familien- und Kinderzulagen, Wohnbauhilfen für Familiensiedlungen (denn vom konkreten, nicht zu engen «Haus» hängt der Familiengeist in grossem Masse ab). Schon Luther hat festgestellt, dass es von Natur aus Aufgabe des Staates sei, als oberster Vormund der Kinder zu wirken. Sorge er dafür, dass er möglichst selten in die Lage komme, den Eltern ihre Aufgabe abzunehmen.

In jedem schulpсихologischen Dienst, in jeder Fürsorgearbeit lässt sich feststellen, dass weitaus die meisten Fälle des Schulversagens auf verlotterte Familienverhältnisse zurückzuführen sind. Kinder aus zerfallenen Familien sind von der Öffentlichkeit aus gesehen die grössten Sorgenbringer und damit die teuersten Bürger.

Der zum Staate zusammengeschlossenen Gemeinschaft muss es also sehr daran gelegen sein, mitzuhelfen, dass die Familien bestehen können. Das liegt durchaus in der Linie eines freiheitlichen Staates, dessen Aufgabe im Schutz und der Sicherheit des Individualbürgers besteht. Es muss darin nach dem Programm Pestalozzis zugehen, wonach der Staat für den Menschen und nicht der Mensch für den Staat da zu sein hat — eine Maxime, die gilt, obschon unseres

*) Häberlin: Ethik im Grundriss, Schweizerspiegel-Verlag, Zürich 1946, 232 S.

Wissens bisher niemand hat nachweisen können, wann und wo Pestalozzi diesen Ausspruch niedergelegt haben soll. (Vielleicht findet ein Leser die gesuchte Stelle.)

Wie in unserem Staate das Familienrecht konkret gestaltet ist, wird in den nachfolgenden Ausführungen dargestellt **).

Elternrecht und staatlicher Anspruch

Bewusste Erzieher mit Rechtstiteln sind Eltern, Kirchen und der Staat. Alle können unmittelbar berechnigte Träger von Erziehungseinrichtungen und Schulen sein. Von katholischer Seite wurde die Einteilung so vorgenommen: ¹⁾

Die Familie ist natur- und gottgewollter Erziehungsträger. Die Kirche gottgewollter Erziehungsträger. Der Staat ist Erziehungsträger (ohne Attribut). Seine Erziehungsaufgabe ist bloss «subsidiär», d. h. nur ergänzender Natur — er ist daher primärer Erzieher.

Wie ist die Rechtslage in der Schweiz? Der grosse Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch — ZGB — herausgegeben von Gmür, Bern, sagt in dem von Silbernagel, Basel, verfassten Band II, Das Familienrecht ²⁾, was folgt: «Die Gesetzgebung der Jetztzeit steht immer mehr, und zwar mit Recht, unter dem wachsenden Einfluss der Jugendfürsorgebewegung. . . Sie nimmt sich der Kinder, der Grundlage des künftigen Staates, überall da an, wo ihre Zukunft gefährdet erscheint, nicht nur in den schlimmsten Fällen, wo die Entziehung der elterlichen Gewalt angezeigt erscheint. Der elterlichen Pflicht zur Erziehung entspricht ein Anspruch des Staates gegenüber den Eltern. Die Pflicht der Eltern, für das Wohl des Kindes zu sorgen, ist eine Pflicht, welche sie dem Staate gegenüber haben, sie ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, eine Staatsbürgerpflicht, die die Erzeuger des Kindes als Bürger des Staates dem Staate gegenüber zu erfüllen haben ³⁾. Einen vorzüglichen Ausdruck hat diese Tendenz in den allgemein gehaltenen Bestimmungen der Art. 283 ff des ZGB gefunden.»

Es gibt sich aus dieser Haltung ohne weiteres das Vorrecht, das sich der Staat als oberster Vormund der Kinder vorbehält und seinen Instanzen — den mehr oder weniger gut organisierten Vormundschaften — überträgt.

Das pflichtwidrige Verhalten besteht ⁴⁾, «wenn die Eltern nicht so für das Kind sorgen, wie der Grad der Fürsorgefähigkeit, das Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern es ihnen gebietet und ermöglicht». «Pflichtwidrig handeln sie auch, wenn sie die (im ZGB, Art. 284, s. S. 6, statuierte) Fürsorgepflicht nicht erfüllen, gleichviel, ob sie dazu fähig sind oder nicht.»

**) Sie waren vor acht Jahren in der SLZ zu lesen. Die indessen verflossene Zeit hat uns keine Ergebnisse zugetragen, die Veranlassung zu wesentlichen Aenderungen boten. Für die Mitteilungen wichtiger Erweiterungen oder Verbesserungen sind wir stets dankbar. Die Ausführungen selbst schienen uns im Rahmen unserer zwei Familiennummern (eine zweite folgt bald nach) wichtig genug. Die wenigsten Leser werden den früheren Text zur Verfügung haben.

Die kantonalen Varianten in den Einführungsgesetzen zum ZGB sind nicht berücksichtigt. Nur die Richtlinien des Hauptgesetzes kamen in Frage.

¹⁾ Joseph Schröteler, S. J., Referent der Zentralstelle der katholischen Schulorganisation Deutschlands in «Erziehungsverantwortung und Erziehungsrecht». — Kösel und Pustet, München 1935.

²⁾ S. Faszikel von 1913; Art. 283 ff, Seite 152.

³⁾ Zitiert aus Duensing, S. 6, «Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen». München, Schweitzer, 1913.

⁴⁾ Nach Grob «Das Recht des Kindes».

Pflichtwidrigkeit kann also auch in unverschuldetem Unvermögen der Eltern liegen.

Unter die Fälle pflichtwidrigen Verhaltens sind einzureihen ⁵⁾: Das Belassen des Kindes in ungeeigneter Stellung, die Bestimmung des Kindes zu einem seinen Neigungen, Fähigkeiten und sonstigen Verhältnissen nicht entsprechenden Beruf, die Nichtgewährung des nötigen Unterhalts und der genügenden Kleidung, die Verletzung der Grundnormen einer sorgfältigen Säuglingspflege, hauptsächlich im Sinne der Ueberlassung (z. B. aus Unerfahrenheit und Unverstand), die Verabreichung berauscher Getränke an Kinder, Nichtgewährung angemessener Kleidung und Nahrung, Ueberlassung von Schundliteratur an Unerwachsene, Ueberlassung der Kinder an zweifellos verderbliche Gesellschaft, unsittliches Gewerbe der Eltern, Vornahme unsittlicher Handlungen in Gegenwart des Kindes, Nichtkümmern um die Wiedererlangung eines Kindes, das sich entfernt hat, Nichtanhalten zum ordentlichen Schulbesuch, Anleitung zu Diebstählen und andern Verbrechen, schuldhaft ungenügende Beaufsichtigung.

Pflichtwidrigkeit kann sogar in der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs liegen. Das mag der Fall sein, wenn die Eltern, die sich um ihre Kinder früher sehr wenig kümmerten, sie nun von einem Orte, wo sie gut aufgehoben waren, zurückfordern, weil sie nun arbeiten und verdienen können ⁶⁾.

Das sind sehr weitgehende Ansprüche, die Carl Ott im Buche «La puissance paternelle du Code Civil Suisse» (Neuenburg 1910) noch viel schärfer herausstellt. Er schreibt: «En droit moderne... la puissance paternelle n'est plus instituée en faveur des père et mère ⁷⁾; elle n'est plus un pouvoir absolu au profit de ceux qui l'exercent; au contraire, c'est une institution dans l'intérêt de l'enfant et de la société. Il faut donc que cette dernière, par l'entremise de ces organes publics, puisse surveiller l'usage que font les parents des droits qui leurs sont concédés (!), et contrôler l'exécution de leurs obligations. Il faut en outre que la société puisse intervenir efficacement, dès que l'intérêt de l'enfant l'exige, pour rappeler les père et mère à leurs devoirs: pour les leur enseigner, s'ils ne les connaissent point; enfin, pour les leur retirer, en tout ou en partie, les droits que la loi leur accorde, s'ils se montrent indignes ou incapables de les exercer.»

Hier ist nur noch von Rechten und Pflichten die Rede, die den Eltern vom Staate verliehen worden sind, deren sie sich würdig zu erweisen haben und über die der Staat sie, wenn nötig zwangsweise, unterrichten darf. Die Eltern sind nurmehr kontrollierte Treuhänder der Gemeinschaft. «Wohl üben» heisst es im offiziellen Kommentar von Gmür (S. 89) «auch jetzt noch die Eltern die elterliche Gewalt nicht nur im Interesse des Kindes aus, sondern auch in ihrem eigenen Interesse; wo aber das nach den Verhältnissen berechnigte Interesse des Kindes im Gegensatz steht zum Willen der Eltern, haben in der Fürsorge für das Kind dessen Interessen vorzugehen (!).

Die elterliche Gewalt erstreckt sich im neuen Recht, abgesehen von den Entmündigten, überhaupt nur

⁵⁾ Gmür-Silbernagel, S. 155.

⁶⁾ Nach Silbernagel, S. 155.

⁷⁾ Diese Bezeichnung ersetzt das mehrdeutige Wort *parents* für den konkreten Begriff *leibliche Eltern*.

noch auf die *minderjährigen* Kinder. Immer stärker macht sich die Obervormundschaft des Staates im Interesse der Kinder geltend.» (S. den folgenden Art. 273.)

Die sogenannte Hausgewalt, unter der auch die mündigen Kinder die «im gemeinsamen Haushalt leben» (Art. 331 ZGB) stehen und welcher auch Hausangestellte, Lehrlinge usw. unterstellt sind, ist nur eine Hausordnungsangelegenheit.

Der hervorragende Jurist *Lampert*, Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Ue., nimmt dagegen die Haltung ein, die in der Einleitung als katholische Auffassung zitiert wurde. Er gibt dem Elternrecht eine primäre Stellung und verweist den Staat in die subsidiäre Rolle, wenn er schreibt: ⁸⁾ «Zweck der Vormundschaft selber ist nur, einen *Ersatz* für die *primär* bestehende elterliche Gewalt zu bieten, und daher müssen vormundschaftliche Verfügungen — gleichviel ob sie vom Vormund selbst ausgehen oder ob die heimatliche Vormundschaftsbehörde einzugreifen hat — normalerweise den Verfügungen der Eltern *subordiniert* sein.»

Die Elternschaft ist nach *Lampert* einer höhern Rechtsordnung als sie der Staat darstellt, unterworfen. Praktisch ergibt sich aber eine weitgehende Einschränkung, denn der Rechtssatz, der das Erziehungsrecht der Eltern begründet «ist nicht bloss ein ‚erlaubender‘ für Vornahme von Erziehungsaufgaben; hier gilt ganz besonders, dass der im subjektiven Recht gebietende Wille des Erziehungsberechtigten *nur der Wille der objektiven Rechtsordnung* sein kann. Daher ist das Kind nicht unter allen Umständen den Einwirkungen der Erziehungsberechtigten preisgegeben. Erziehung bedingt eine ‚fürsorgende, führende und bildende Einwirkung *gereifter Menschen* auf die Entwicklung werdender, um diesen an den die Lebensgemeinschaft begründenden Gütern Anteil zu geben‘ (Willmann).» (Von *Lampert* in zustimmendem Sinne zitiert.)

Später heisst es in der gleichen Schrift: «Es kann nicht in das Belieben der erziehungsberechtigten Faktoren (der Eltern) gestellt sein, über das geistige und religiöse Wohl der Kinder willkürlich zu befinden.» Grundsätzlich bestimmt der canon 1113 des kirchlichen Gesetzbuches, des *Codex juris canonici*:

„Die Eltern sind strengstens dazu verpflichtet, ihren Kindern nach Kräften sowohl eine religiös sittliche als auch eine leibliche und bürgerliche Erziehung zu geben und auch für ihr zeitliches Wohl Fürsorge zu treffen.“

Auch hier tritt uns das Erziehungsrecht eher als eine *Pflichtaufgabe* entgegen. Das Kind hat ein natürliches unverlierbares *Recht* auf eine, seinem Ziele entsprechende Erziehung. Dieses oberste Grundrecht des Kindes ist in der sittlichen Weltordnung begründet, und die elterliche Gewalt findet darin eine innere Schranke. *Es kann daher nicht in das Belieben der erziehungsberechtigten Faktoren gestellt sein*, über das geistige und religiöse Wohl eines Kindes willkürlich zu verfügen. Die Verwahrlosung des Kindes als Grund für den Entzug elterlicher Gewalt bezieht sich nicht bloss auf Vernachlässigung der körperlichen Pflege, sondern auch auf das pflichtwidrige Verhalten hinsichtlich der angemessenen Ausbildung der geistig-sittlichen Persönlichkeit.»

Im unmittelbaren Anschluss an diese Ausführungen wird von *Lampert* in zustimmendem Sinne auf die

Artikel 275 und 285 des ZGB (s. S. 4 und 6) verwiesen und damit ein theoretisches Prinzip zugunsten der tatsächlichen Macht sinnvoll eingeschränkt ⁹⁾.

Väterliche, mütterliche und elterliche Gewalt

Die historische Rechtsentwicklung hat das ausschliessliche Vaterrecht langsam verdrängt. «Gegenüber dem Interesse des Vaters kommt das Interesse des Kindes immer mehr in den Vordergrund, und dem Interesse des Vaters wird gleichgestellt das Interesse der Mutter.» So *Silbernagel* im Kommentar zu Art. 273 (s. S. 4).

Der einzige Artikel der Bundesverfassung, in welchem über Familienrecht unmittelbar legiferiert wird, ist der Art. 49, der von der Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt. Darin heisst es u. a.:

«Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber *väterlicher* oder vormundschaftlicher Gewalt.»

Im ZGB hingegen ist mit einer nicht unbedeutenden begrifflichen Erweiterung der Ausdruck *väterliche Gewalt* in denjenigen der *elterlichen Gewalt* verwandelt worden. Damit wird bewusst und gewollt die *fortschreitende grössere rechtliche Bedeutung der Mutter* betont. In der französischen Fassung ist, unklarer als im Deutschen, der Ausdruck «*puissance paternelle*» eingesetzt, in der italienischen ist aber unzweideutig von «*genitori*» die Rede.

Der Artikel 274 des ZGB lautet:

Art. 274. Während der Ehe üben die Eltern die *elterliche Gewalt* gemeinsam aus.

Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters.

Im Falle des Todes eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten und im Falle der Scheidung demjenigen zu, dem die Kinder zugewiesen werden.

Hier kommt im letzten Abschnitt die Tendenz, die beiden Eltern im Rechte gleichzustellen, deutlich zum Ausdruck. Die Mutter erhält automatisch die *volle elterliche Gewalt*, wenn der Mann verhindert ist, sie auszuüben.

Das Vorrecht des Vaters (Vaterrecht) tritt erst ein, wenn *Eltern* nicht einig werden. — Zwei können nicht abstimmen, wenn sie verschiedener Meinung sind, und die in der «guten alten Zeit» da und dort bestehende Einrichtung der Ehegaumer ist längst verschwunden.

Die gemeinsame Ausübung des Elternrechtes umschreibt der Kommentar so: «Der Vater hat sich zu-

⁹⁾ In diesem Zusammenhange ist ein Vergleich mit einer unter der Drohung der Revolution 1934 in München von Dr. Karl Lipp herausgegebenen Schrift «Elternrecht im katholischen Kirchenrecht» aufschlussreich, wo es auf S. 4 heisst:

«Die Familie ist unmittelbar von Gott geschaffen und hat so nach dem Naturrecht einen rechtlichen Vorrang vor dem Staate. Trotzdem kann aber die Familie den Staat nicht entbehren. Weil die Familie ‚nicht *alle* Mittel zur eigenen Vervollkommenung in sich enthält‘, ist sie eine ‚*unvollkommene* Gesellschaft‘ (societas imperfecta). Staat und Kirche dagegen besitzen *alle* Mittel zur Erreichung des ihnen eigenen Zweckes und sind somit ‚*vollkommene* Gesellschaften‘ (societates perfectae). Gewiss kommt unter Berücksichtigung des *Ursprunges* Familienrecht vor dem Staatsrecht. *Anders* muss jedoch geurteilt werden, wenn Staat und Familie vom Gesichtspunkte des ‚*diesseitigen Gemeinwohls*‘ aus betrachtet werden. In diesem Falle kommt Staatsrecht vor dem Familienrechte. So ergibt sich die Regel, dass in allen Fällen, in denen das ‚*diesseitige Gemeinwohl*‘ nicht auf dem Spiel steht, das Elternrecht dem Staate gegenüber seinen Vorrang behalten darf.»

Damit ist der effektiven Gewalt des Staates auch hier ein sehr grosses Feld eingeräumt.

⁸⁾ U. *Lampert*: «Die Verfügung über die Konfession», Seite 15.

erst mit der Ehefrau zu verständigen zu suchen, bevor er seinen eigenen Willen durchsetzt.»

Erste Voraussetzung dazu ist, dass er überhaupt gefragt wird, was bekanntlich nicht in jeder Familie üblich ist.

Rechtlich ist also «wenigstens ein ernstlicher Versuch einer Verständigung mit der Ehefrau notwendig». Bei Adoption und Zustimmung zur Ehe minderjähriger Kinder muss *beiderseitige* Zustimmung, also *Einstimmigkeit* zur Rechtsgültigkeit vorliegen.

Es ist bekannt, mit welchen Schwierigkeiten der Schöpfer des ZGB zu ringen hatte, weil er, der in seiner eigenen Frau eine der besten Vertreterinnen ihres Geschlechtes hochschätzte, das Frauen- und Mutterrecht erweitern wollte. Grundsätzlich musste das Vaterrecht in gemilderter Form aber bleiben. Katholische Juristen sind bestrebt, in bezug auf die *Glaubensbestimmung* der Kinder der Mutter möglichst viel Bestimmungsrecht einzuräumen.

*

Es folgen nun in der Reihe des Gesetzes diejenigen Artikel der Abteilung *Familienrecht*, die im engeren Sinne des Wortes den pädagogischen Bereich berühren. In Betracht kommen die Abschnitte von den *Wirkungen der Ehe im allgemeinen*, von der *Gemeinschaft der Eltern und Kinder* und von der *elterlichen Gewalt*. Wo Erläuterungen pädagogischer Natur anzufügen sind, geschieht dies im Anschluss an den Gesetzestext.

Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

Art. 159. Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Sie schulden einander Treue und Beistand.

Art. 160. Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

Art. 161. Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.

Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. Sie führt den Haushalt.

Art. 162. Der Ehemann ist der Vertreter der Gemeinschaft.

Seine Handlungen verpflichten ihn unter jedem Güterstande persönlich.

Art. 163. Die Ehefrau hat in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes die Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemann.

Ihre Handlungen verpflichten den Ehemann, insofern sie nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über diese Fürsorge hinausgehen.

Art. 167. Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.

Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so kann die Ehefrau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist, dass dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder Familie geboten ist...

Art. 168. Die Ehefrau ist unter jedem Güterstande prozessfähig.

Im Rechtsstreite mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau zu vertreten.

Art. 169. Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hilfe angehen.

Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetz vorgesehenen Massregeln.

Die Verwandtschaft.

Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder.

Art. 271. Eltern und Kinder sind einander allen Beistand und alle Rücksicht schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert.

Kommentar. Das betrifft hauptsächlich das Verhältnis zwischen ehelichen Kindern und Eltern.

Mündige Kinder können nicht gezwungen werden, die Eltern in ihre häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, wenn der Beistand anders geleistet werden kann.

Art. 272. Die Eltern tragen die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande.

Sind die Eltern in Not geraten, oder erreichen die Kosten eine aussergewöhnliche Höhe, oder liegen andere aussergewöhnliche Umstände vor, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, das Vermögen der unmündigen Kinder zu deren Unterhalt und Erziehung in bestimmten Beträgen anzugreifen.

Kommentar: Wegen Nichterfüllung können Kinder nur bei der Vormundschaft vorsprechen, nicht aber Klage vor Gericht einreichen.

Die Erziehungspflicht kann sich über die Grenzen der Mündigkeit hinaus ausdehnen, wenn die von den Eltern angeordnete Ausbildung nicht soweit abgeschlossen ist, dass die Kinder eigenem Broterwerb nachgehen können (Studenten z. B.). Vor allem trifft diese Erweiterung bei Erziehungspflicht für Gebrechliche zu. Die Fassung des Artikels ist ebensowenig wie diejenige der zugehörigen Art. 328 und 329 von wünschenswerter Bestimmtheit. Diese lauten:

Art. 328. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Art. 329 II Alinea:

Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Art. 273. Die Kinder stehen, so lange sie unmündig sind, unter der elterlichen Gewalt, und dürfen den Eltern nicht widerrechtlich entzogen werden.

Mündige Kinder, die entmündigt werden, stehen unter der elterlichen Gewalt, wenn die zuständige Behörde es nicht für angezeigt erachtet, ihnen einen Vormund zu bestellen.

Kommentar: Nicht unter allen Umständen darf der Erziehungsberechtigte sein Kind von dem die Erziehung Ausübenden herausverlangen. Wenn nämlich das Kind durch die Veränderung gefährdet ist, kann die Intervention der Erziehungsbehörde verlangt werden.

Nimmt ein Vater sein Kind aus der Lehre, so kann der Lehrherr nur nach *Obligationenrecht* klagen.

Grosseltern haben keine elterliche Gewalt.

Art. 275. Die Kinder sind den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen

und insbesondere auch den körperlich oder geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. Sie geben dem Kinde den Personennamen.

Kommentar:

Ehrerbietung schulden mündige und unmündige Kinder, während der Gehorsam durch die Mündigkeit begrenzt ist. Bei unzweckmässigen Verfügungen kann das Kind die Hilfe der Vormundschaft anrufen. Der Gehorsam gegenüber Verfügungen eines Vormundes, gedeckt durch die Vormundschaftsbehörde, geht der Gehorsamspflicht gegen Eltern vor (!). Gehorsams- und Ehrerbietungspflicht besteht auch gegen Stief- und Pflegeeltern, das zweite u. U. auch gegen Elternteile, die die elterliche Gewalt nicht mehr haben.

Die besondere Erwähnung der körperlich und geistig Gebrechlichen wurde durch Eingaben des Schweiz. Blindenvereins und der Taubstummen- und Blindenlehrer verursacht. Die Vormundschaftsbehörden müssen öfters einschreiten, damit Kinder in geeignete Anstalten kommen. Das elterliche Verständnis dafür ist oft erstaunlich gering.

Als Gebrechliche gelten neben den Blinden, den Taubstummen, den Schwachsinnigen und Epileptischen auch alle andern Fälle schwerer Gebrechlichkeit. Es ist eine selbstverständliche Folge der Vorschrift des ZGB, dass der Bund für das Vorhandensein der nötigen Anstalten direkt oder indirekt (durch Subventionen) Sorge trägt.

Im Zürcher Erziehungsgesetz § 57 geht die Forderung des Staates so weit, die Mitwirkung der Armenbehörde vorzuschreiben, wenn die Eltern auf die Unterstützung der Kinder verzichten wollen, «bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerb beendet ist». (Siehe auch die Bemerkungen zum Art. 272.)

Soweit die Ausbildung den Schulunterricht betrifft, geht dem ZGB die Bundesverfassung mit dem Art. 27 und die kant. Erziehungs- und Schulgesetze vor.

Art. 276. Die Ausbildung der Kinder in einem Berufe erfolgt nach den Anordnungen der Eltern.

Die Eltern haben auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und die Neigung der Kinder soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

Kommentar:

Auch sehr vermögliche Eltern haben ihre Kinder allgemein oder beruflich ausbilden zu lassen. Die Ausbildungspflicht muss auch für die Töchter angenommen werden. Sie dauert evtl. über die Mündigkeit hinaus, wenn die begonnene Ausbildung nicht vorher beendet ist (s. a. a. O.). Die Pflicht zur beruflichen Ausbildung besteht auch für arme Eltern.

Die begriffliche Formulierung dieses Artikels lässt viel zu wünschen übrig. Selbstverständlich ist auf die Neigung der Kinder nicht «soweit möglich» Rücksicht zu nehmen, sondern wenn dies tunlich, vernünftig, angemessen ist. Die Möglichkeit kann nicht entscheidend sein, z. B. die Geldmittel, sondern die Einschätzung der Berufswahl. Auch vermögliche Eltern können die Zustimmung zu einer «ausgefallenen» Berufswahl versagen, wenn ihnen die Annahme des Vorschlages aus Gründen der Einsicht und Vernunft und aus Rücksicht auf die Zukunft des Kindes nicht zugemutet werden kann. — Unter Neigung ist die gefühlsmässige, die gemütliche Anlage zu verstehen, unter Fähigkeit die intellektuelle und körperliche Seite der Begabung.

Wenn ein pflichtwidriges oder unverständiges Verhalten der Eltern vorliegt, können die Kinder die Vormundschaftsbehörden um Schutz angehen.

Art. 277. Ueber die religiöse Erziehung des Kindes verfügen die Eltern. Ein Vertrag, der diese Befugnisse beschränkt, ist ungültig. Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so darf ihm die selbständige Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis nicht verwehrt werden.

Kommentar:

Dieser Artikel muss mit dem Artikel 49 der BV zusammen betrachtet werden. Es gibt Juristen (so Ott), die dem ZGB hier nur eine erklärende Bedeutung, «un effet purement déclaratif» zum Artikel 49 der BV beimessen. Zudem wird er als verfassungswidrig erklärt, weil in diesem Artikel die Eltern als zuständig erklärt werden, indessen im Artikel 49 BV ausdrücklich steht: Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 16. Altersjahr verfügt... der Inhaber der väterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt.

Im Ständerat ist seinerzeit der Antrag, in den Verfassungstext das Wort «Eltern» einzusetzen, abgelehnt worden.

Das ZGB ist bewusst über diese Beschränkung hinweggegangen in seiner Absicht, die Stellung der Mutter zu stärken. (Nur im Falle der Uneinigkeit entscheidet auch hier der Vater.) Wenn die Mutter die elterliche Gewalt übernimmt, hat die Vormundschaftsbehörde keine Entscheidungen über die Konfession zu treffen. Der Wortlaut des Gesetzes soll nicht so ausgelegt werden, dass bei Eintritt einer Vormundschaft diese unbedingt Anordnungen über die konfessionelle Zugehörigkeit des Kindes zu treffen habe. Das Bundesgericht hat nach einem von Lampert publizierten (aber nicht veröffentlichten) Entscheid dem Gedanken Ausdruck verliehen, dass von einem gewissen Alter an auch vor Erreichung der Religionsmündigkeit — 16. Jahr — ein Kind weder zur Aenderung der Konfession gezwungen oder einem Verfahren unterworfen werde, durch welche die bereits vorhandene religiöse Ueberzeugung gestört oder ausgetrieben werde.

Der Artikel 49 der BV lautet:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Prof. Dr. U. Lampert, Freiburg i. Ue., umschreibt die Rechtswirkung dieses Artikels 49 der BV so:

«Der Inhaber der väterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt kann in der Frage der religiösen Erziehung sich ganz nach den Grundsätzen einrichten, welche im ersten und zweiten Absatz des Art. 49 BV ausgesprochen sind. Er kann demnach die Kinder entsprechend seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit religiös in dieser oder jener Konfession oder konfessionslos erziehen lassen, er kann sie in einen seiner Auffassung entsprechenden Religionsunterricht schik-

ken oder vom Religionsunterricht fernhalten; er darf in seinem freien Verfügungsrecht über die religiöse Erziehung, wie immer er sich entscheiden mag in dieser oder jener Richtung, nicht durch irgendwelchen Druck von aussen beschränkt werden, und er ist wegen seinen von ihm getroffenen Verfügungen niemandem Rechenschaft schuldig.»

Art. 278. Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.

Kommentar:

Das Züchtigungsrecht gilt für Eltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern und Vormünder. Stiefelternteile können das Recht vom andern Elternteil verlangen. Bei adoptierten Kindern verlieren die Eltern ihr Züchtigungsrecht an die Adoptiveltern.

Das Züchtigungsrecht darf *an nicht ungeeignete Drittpersonen übertragen werden*. Lehrer haben es nur nach Massgabe der kantonalen Schulgesetze.

Ueber den Begriff «*nötige Züchtigungsmittel*» gehen die Auffassungen auseinander. Erhebliche psychische und physische Störung und vor allem Körperverletzung sind notorische Ueberschreitungen dieses Rechtes. *Auch ohne feststellbare Züchtigungsmerkmale können schwere Ueberschreitungen des «Rechts» vorkommen*, z. B. Einsperrungen, ungerechtfertigte Anstaltsversorgung u. a. m.

Juristen und Pädagogen sind im allgemeinen einig in der Ansicht, dass eine konkrete Aufstellung des Erlaubten und Unerlaubten durchaus unzweckmässig wäre.

Die Jugendstrafgesetzgebung nach dem Eidg. Strafgesetzbuch und den kantonalen Ausführungen dazu regeln die Züchtigungsmassnahmen, die sich aus der Mitwirkung der Jugendgerichtsbarkeit ergeben.

Art. 279. Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber dritten Personen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Gewalt.

Eine Mitwirkung der Vormundschaft und Behörden findet nicht statt.

Art. 280. Das Kind hat unter der elterlichen Gewalt die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine bevormundete Person. Die Bestimmungen über die Vertretung durch den Vormund finden entsprechende Anwendung, mit Ausschluss der Vorschrift betr. Mitwirkung der Bevormundeten bei der Vermögensverwaltung. Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Art. 281. Kinder unter elterlicher Gewalt können, wenn sie urteilsfähig sind, unter Zustimmung von Vater und Mutter für die Gemeinschaft handeln, verpflichten aber damit nicht sich selbst, sondern die Eltern nach ihrem Güterstande.

Art. 283. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu treffen.

Art. 284. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Art. 285. Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

Kommentar: Egger (von Salis bestätigt) nennt folgende Fälle, wo Wegnahme der Kinder geboten ist: Unterernährung, Misshandlungen, Ueberanstrengung, mangelnde körperliche Pflege und Unreinlichkeit, Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft, mangelnder Schutz bei Disposition zu Krankheit, mangelnder Schutz vor Tb, demoralisierendes Beispiel der Eltern oder Pflegeeltern, Trunksucht, unzüchtiger Lebenswandel (ausser bei ganz kleinen Kindern).

Bei der Unterbringung in Anstalten oder Familien ist nach gründlichem Studium des Kindes und der Anstalt oder Pflegefamilie zu urteilen und nicht auf Grund von Akten (Prof. Klumker in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 7. Jahrg., S. 348). Dänemark hat dafür 20 besondere Beobachtungsheime mit Aufenthalt bis zu 6 Monaten.

Die elterliche Gewalt besteht fort, ebenso ein Besuchsrecht. Dieses kann aber eingeschränkt und ganz aufgehoben werden, wenn grosse Gefahr für das Kind besteht.

Die Förderung der Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte durch die Vormundschaftsbehörden ist ausdrücklich auf Grund dieses Artikels in das Zürcher EG § 50 aufgenommen worden.

Betreffend die Versorgung der Kinder *auf Wunsch der Eltern*, wozu sie die Hilfe der Vormundschaftsbehörden in Anspruch nehmen können, haben einige Kantone besondere Vorschriften erlassen (Baselstadt, Waadt, Solothurn, Zug).

Vollständigkeit würde erheischen, auch das *Personenrecht* einzubeziehen, so die Art. 11, 22, 25, 26 und 41 ZGB und dazu weitere Artikel des Familienrechts, so 96, 97, 98, 194, 295. Es kam aber vor allem in Frage, die rechtliche Erziehungssituation der Normalfamilie herauszustellen, wozu die angeführten Artikel das Wichtigste aussagen.

*

Unser auf persönlicher Freiheit und Volksherrschaft eingestellter Staat vertritt weder hier noch sonst irgendwo eine «Weltanschauung». Glaubens- und Gewissensfreiheit sind wichtigste Pfeiler seiner Existenz. Er hat aber trotzdem — oder erst recht — Teil an einer höheren Ordnung. Er besteht nicht als ein in seinem Dasein in und an und für sich existierender Zweck. Er ist nur um des Menschen willen da, damit sich der Geist frei entfalten könne und das Recht gewahrt bleibe. Er ist nach der Idee universaler Rechtsgedanken, soweit es praktisch geht, eingerichtet. Manches ist sehr gut, anderes mangelhaft gebildet und verbesserungsfähig, aber in den grossen Zügen sind die Einzelheiten auf Prinzipien gestellt, die vor kritischen ethischen Urteilen gerechtfertigt sind. Daher stimmt unser Recht auch sachlich weitgehend mit den sittlichen Forderungen, die von den Konfessionen vertreten werden, überein.

M. Simmen.

Eine nur mittelgute Familie ist eine Erziehungsanstalt, die jedem, auch dem besten Internat und Alumnat an erzieherischer Kraft überlegen ist.

Joh. Tews * 1860 † 1937
Verfechter des Einheitsschulgedankens
in Deutschland vor der Nazizeit

In Mueters Stübli

Das Familienerlebnis im Unterricht der Elementarstufe

Als reiche, nieversiegende Quelle durchströmt das Erleben der Kinder im häuslichen Kreise die erste Schulzeit, befruchtet und bereichert dauernd den Unterricht und vermittelt dem Erzieher wertvollste Einblicke in die Gedanken- und Tatwelt seiner Klasse. Die Familie ist im Normalfall noch weitgehend das Erlebniszentrum des Elementarschülers. Aus ihrem Bereich schöpft er die Stoffe seines Erzählens, Fabulierens, seiner ersten Schreibkünste, seiner Zeichnungen, und das Gepräge des Elternhauses wird in seinem Wesen und Gehaben noch unverbildet offenbar. Der Schüler übermittelt meistens ohne Hemmung und in sorglosem Vertrauen die Erlebnisse vom Haus zur Schule, von der Schulstube zum Wohnraum. Er wird damit zur verbindenden Brücke zwischen Eltern und Lehrer, fördert und vertieft die Beziehung zwischen den beiden Erlebnisstätten. Pestalozzi kann nicht genugsam auf die entscheidende Wichtigkeit der Wohnstube hinweisen und «die häusliche Weisheit als Voraussetzung aller weiteren Kenntnisse, Wissenschaften und Lebensbestimmungen» preisen. Er möchte die warme, nährenden und schützende Atmosphäre des Hauses weitgehend auch in der Schulstube verwirklicht sehen. Das Band häuslichen Lebens sollte durch den Unterricht gleichsam noch stärker und schöner gewirkt werden. Die Erlebnisfülle der Familie durchfiltert eigentlich jeden Stoffkreis der drei ersten Schuljahre, bildet Ausgangspunkt oder Ziel, tritt auf dem Wege immer zutage, wird durch die Beiträge der Kinder gehoben und doch nie bis zum Grunde ausgeschöpft.

Zieht sich Leben und Erfahren in der Familie wie eine goldne Spur über den Weg des Schuljahres hin, so wird in der Jahrzeit des frühen Nachteinbruchs, der langen Winterabende am Tisch und um den Ofen das Thema «Familie» noch besonderen Raum im Stoffplan gewinnen dürfen, indem der Lehrer ganze Wochen dem eigentlichen Tun und Treiben im Haus mit Mutter, Vater und Geschwistern widmet. Die Kinder werden ihm dieses Unterfangen reich belohnen und die Stunden dicht mit ihrem Erleben füllen. Um mangelnden Stoff wird er nie besorgt sein müssen; er muss im Gegenteil alle die aufbrechenden, muntern Rinnale zu einem ordentlichen, klaren Gefälle einlenken und sich auf das beschränken, was ihm wesentlich und für den Unterricht besonders fruchtbar erscheint. Die eigne Wohnung wird zum Gegenstand des Erinnerns, Vorstellens, des Erzählens und Fragens. Der Feierabend in der warmen Winterstube ist dem Kinde innig vertraut, wenn es in den schönen Bannkreis der Familie eingeschlossen am Tisch sitzt, in ein Spiel vertieft oder dem Gespräche der Eltern lauschend, bis immer wieder die Mahnung zum Bettgehen wie ein Verzicht auftaucht. Schilderungen der Stube vertiefen das Beobachten der Dinge. Der Ofen hat seine interessante Geschichte und verlockt zu einem kulturgeschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung der Feuerstätte von dem Brand in der Steinzeithöhle bis zum modernsten Radiator. Die Kinder erlauschen einmal die Geräusche und Stimmen einer solchen traulichen Abendstunde und werden selber stiller dabei. Die Uhr tickt rastlos fort, und ihr Wunderwerk gibt wiederum viel zu fragen, denken und staunen. Die Entwicklung der Zeitmessung ist ein Ausschnitt Menschheitsgeschichte, der die Schüler beeindruckt und zur Sorgfalt gegenüber

einem solchen Mechanismus führt. Die lieben, vertrauten Hausspiele werden aufgezählt, und ihre Regeln erläutert. Die Mädchen berichten von ihren Puppen und Mutterspielen, die Knaben von Baukasten und Eisenbahn. Die Stunde des Schlafengehens und Erwachens ist ein wichtiges Ereignis im Alltag der Kleinen. Ihre Nachtlieder, Gebete und Morgensprüche sagen und singen sie mit Ernst auch einmal in der Schule und schaffen Weihestunden, die der Lehrer weiter vertiefen kann, indem er vom Gebet, von der Zwiesprache des Herzens mit Gott zu seinen Kindern spricht und den Sinn und Gehalt ihrer Sprüche aufdeckt und klärt. Die Traumwelt der Kinder durch Erzählung und Niederschrift zu erschliessen, ist ein schönes, dankbares Unterfangen und gewährt dazu fundamentale Einblicke in das Seelenleben jedes einzelnen Schülers. Abend- und Wiegenlieder finden sich in reichem Masse in jedem guten Gesangbuch für kleine Kinder. Sie sind den Singstunden zugedacht und werden als neues Liedgut wiederum von der Schule in die Gutenachtstunde hineingetragen. Ebenso verhält es sich mit den herzerfreuenden Morgengesängen. Sie stellen wir als helle Lichter auch an unsern Schulbeginn und schaffen dadurch die gute Bereitschaft für den Gang durch die Stunden. In der vorweihnachtlichen Zeit gewinnt Mutters Reich, die Küche besondere Anziehungskraft durch verheissungsvolle Düfte und emsiges Treiben um Backwerk und Knusperzeug. So wird denn die Küche Mittelpunkt des Stoffkreises. Was Mutter alles wirkt und schafft am Herd und Rüstisch; was in den Schränken und Schubladen für hundert Dinge Raum finden; was beim Essen aufgetragen wird und sich ereignet; das liefert wieder mannigfaltigen Stoff für Sprachunterricht, Lesen, Rechnen und zu manueller Beschäftigung. In Mutters Arbeitsraum ist auch keines zu klein, Helfer zu sein. Die Kinder zeigen selber genug Wege auf, wie sie sich hilfsbereit und nützlich im Haushalt erweisen können und wollen. Einmal ganz besonders an die Mutter zu denken, ihrem kaum absehbaren Aufgabenkreis und rastlosen Einsatz in vielen Berufen unser Gedenken zuzuwenden, ist Pflicht und Dankeschuld zugleich. Eine Schulklasse kündigt gemeinsam das Lob der Mutter, indem sie von ihrer Liebe, Fürsorge und Geduld erzählt, in ihre Plagen und Nöte sich einfühlt und Wege sucht, ihr Freude und Erleichterung zu bereiten. Für wen, wofür, wie und wo die Mutter sich zu sorgen hat, diese Fragen werden weit über die Bedeutung des Sprachunterrichts hinaus Ergebnisse zeitigen. Erzählungen und Märchen wie das wundersame «Tränenkrüglein», Mutterlieder und Verse zum Muttertag versprechen festliche Stunden. Kinderleben ohne Vater und Mutter offenbart das Schicksal von Waisen und durch den Krieg eltern- und heimatlos gewordener Kinder. Tröstlich glänzt darin das Märchen vom «Sterntaler». Wie der Mutter, so gelten die Gedanken solcher Stunden auch dem Vater. Sein Beruf, Arbeitskreis, seine Freuden und Sorgen sind anderer Art und vielen Kindern weniger vertraut. Sie empfangen die Anregung, Vaters Handwerk genauer kennenzulernen und davon zu berichten. Auch dem Vater kann jeder Schüler schon allerhand Handreichung in Garten, Keller usw. leisten. Die Geschwister, besonders die ganz Kleinen, gehören mit zum Familienkreis. Sie haben verschiedene Eigenschaften, lieben wieder andere Beschäftigungen. Den Kleinsten gilt die grosse Liebe und Aufmerksamkeit. Wie sie ihre ersten Schritte wagen, zu plaudern und werken anheben, das ist vielen

Schülern der Stufe vertraut, und sie erinnern sich im Erzählen an Erlebnisse ihrer eignen Kleinkinderzeit. Zur weitem Familiengemeinschaft gehören alle die Verwandten, deren Besuche bemerkenswerte Ereignisse im Kinderleben sind. Aehnliche Erfahrungen, wie sie «Heidi bei der Grossmutter» zuteil werden, finden ihren Niederschlag in einfachen Berichten über die Grosseltern. Die Erziehung zur Ehrfurcht vor dem Alter wirkt ohne besondere «Sittenlehre» durch das geschilderte Beispiel. Reproduktionen von Thoma oder Albert Anker, der übrigens für den gesamten Erlebnis-kreis «Familie» schönste, warm empfundene Bild-szenen schenkt, werden zu bleibenden Eindrücken.

Montagsmorgenstunden stehen noch im Widerschein des Feiertags, wenn Kinder von ihren Spaziergängen, Ausflügen, Spielen und sonstigen Sonntagsergebnissen erzählen oder frei schreiben und die Berichte vorlesen dürfen. Die Schüler erhalten dadurch Einblicke in den Tageslauf ihrer Kameraden, und die Familie wird sich hierin als die natürliche Schicksalsgefährtschaft erweisen. Feste im Hause dürfen ihre Wellenkreise auch noch in die Schule tragen. Das Geburtstagskind wünscht sich sein Lieblingslied zum Morgenanfang. Von besondern Anlässen dürfen die Schüler in einer Erzählstunde berichten, und so schimmert die Freude eines Tauffests, einer Hochzeit noch einmal auf, wird der Ernst eines Begräbnisses einer ganzen Klasse eindrücklich. Immer sind Advents- und Osterzeit besonders schön und voll Geheimnis und Erwartung. Das Familiengeschehen steht im Mittelpunkt, und die Kleinen basteln, zeichnen, schmücken, beschriften und verzieren ihre einfachen Geschenkarbeiten für die Angehörigen. Die Verbundenheit zwischen Schule und Haus zeigt sich oft durch solche selber in der Schulstube verfertigten Arbeiten. Es bedarf dazu nicht viel. Eine anmutig und mit Hingebung gemalte Blumenwiese zum Muttertag ist mehr als ein Zeichen der Aufmerksamkeit. Die Erziehung zur Dankbarkeit und Hilfsbereitschaft besonders gegenüber den Eltern ist eine schöne und erst zu nehmende Pflicht der Schule. Etwas von der wirklichen «Allzeit bereit» Haltung in den Kindern zu schaffen, ist eine unumgängliche Forderung. Im Schenken liegt ebenso sehr Beglückung wie im Empfangen, und schon dem Kind stehen auch ohne Geld noch genügend Mittel und Wege offen, Freude und Ueberraschung durch eine Gabe zu bereiten. Die Möglichkeiten, im Kleinen zu helfen, sind ungezählte. Beispiele zu solcher Helfertat und damit zur fruchtbaren Aktivierung des Gemeinschaftslebens liefern die Schüler genug.

Das «Ehre Vater und Mutter» wird einer Schulklasse ohne nackte Moral und Gesetzhaltigkeit gross und eindrücklich durch die Darbietung eines reichen Familienlebens, wie es die Erzählungen von den «Turnachkindern», der «Familie Pfäffling» oder die Bücher von Elisabeth Müller schildern. Die Kinder leben und handeln mit den Gestalten der Bücher, und etwas von der flotten Kinderart eines «Hans Turnach», eines «Vreneli» prägt sich manchem ein. Beobachtungen und Erlebnisse aus der Tierwelt schenken herrliche Beispiele der Elternliebe und der innigen Familienzugehörigkeit. Die Mausmutter mit ihren Jungen, der Vogel mit seiner Nestbrut, Katze und Hund mit ihren Kleinen zeigen die wunderbare Gesetzhaltigkeit der Natur, die das winzige, hilfsbedürftige Leben unter den Schutz der Eltern stellt und anderseits auch den Gehorsam der Tierkinder fordert, um sie nicht den Gefahren preis-

zugeben. Die Phantasiewelt des Kindes lässt die fürsichtige Mutter Erde um ihre Blumen, Bäume und alle Kreatur sich kümmern. Mutter Sonne ist die strahlende Regentin des Himmels, der Mond der Schäfervater seiner am Nachtgezelt schimmernden Sternherde. In Kinderspiel und schlichten Szenen handeln und reden diese kosmischen Symbolgestalten und lassen die Schüler etwas von dem grossen Zusammenhang und Wunder der Weltordnung ahnen. Der Schöpfer und Erhalter alles Lebens wird zum Gottvater, mit dem das Kind in Schlichtheit und Vertrauen Zwiesprache halten darf und von dessen Liebe, Güte und Führung es aus den biblischen Geschichten immer neu hört. Aus der Liebe und Ehrfurcht des Kindes gegenüber den Eltern erwächst die grössere Kindschaft zwischen Gott und Mensch. Stehen die Kinder in guter, lauterer Stellung zu Vater und Mutter, so wird diese Harmonie im Hause der Schule in hohem Masse wieder zugute kommen. Sie aber festigt, soweit das in ihrem Rahmen möglich ist, die Eintracht zwischen Kindern und Eltern und läutert das Bild von der naturgewollten, häuslichen Ordnung. Ueber Schulstunden, die wir solcher Festigung grundlegender Gemeinschaft und dem Wesen der Familie weihen, mag dann die eindringliche Mahnung Pestalozzis stehen: «Wer seinen Vater und seine Mutter nicht ehrt, wer das Kind seines Herzens nicht liebt, dem mangelt jeder reine Segen des Lebens.»

K. Kuprecht

Unser Titelbild

Hans Holbein der Jüngere (geb. kurz vor 1500 in Augsburg, gest. 1543 in London) malte das *Bildnis seiner Frau und seiner beiden ältesten Kinder* um 1528/29. Das ergreifende Werk ist eine der kostbarsten Perlen des Basler Kunstmuseums. Photo von Robert Streng (Basel). — Die Redaktion hofft, die Titelseite der SLZ von nun an in regelmässigen Abständen mit Bildern zu schmücken. Bei der Auswahl soll u. a. auch auf die Verwendbarkeit im Unterricht geachtet werden. Für Vorschläge ist die Redaktion dankbar.

*

Das Thema *Familie und Erziehung* wird in einem der nächsten Hefte der SLZ fortgesetzt. Darin werden u. a. Beiträge enthalten sein, die darlegen sollen, wie auf der Mittel- und Oberstufe und in der Fortbildungsschule in geeigneter Weise auf den Wert der Familie hingewiesen werden kann.

*

Schulnachrichten aus Baselland

Die Anpassung der Beamtenversicherungskasse des Kantons Baselland an die AHV und an die Teuerung

Nachdem die einzelnen Personalverbände bereits in getrennten Tagungen positiv zur Neuordnung der Beamtenversicherungskasse Stellung genommen hatten, war es nun Sache der *ausserordentlichen Generalversammlung der Versicherungskasse des Staats- und Gemeindepersonals* des Kantons Basellandschaft, die am 4. Dezember 1948 im Kino «Uhu» in Liestal zusammentrat, endgültig zu entscheiden. Paul Martin, der Sekretär der Versicherungskasse, erläuterte zunächst den gedruckten Bericht und die Anträge der Verwaltungskommission auch noch mündlich. Nach verhältnismässig kurzer Diskussion, in der die Ver-

treter der Personalverbände, d. h. der VPOD Baselland und der Vororte, des Beamtenverbandes und des Lehrervereins die Zustimmung ihrer Organisationen bekanntgaben und Versicherungsmathematiker Dr. W. Schöb einzelne Fragen beantwortete, beschloss die Versammlung beinahe einhellig (bei 4 Gegenstimmen), auf die Anträge der Verwaltungskommission einzutreten, und stimmte ihnen im einzelnen zu. Es wird nun zunächst die Aufgabe der Verwaltungskommission sein, die Kassenstatuten den gefassten Beschlüssen anzupassen und sie an den Regierungsrat zuhanden des Landrates weiterzuleiten. Dieser wird das letzte Wort zu sprechen haben, da es ihm nach dem Landratsbeschluss über die Versicherungskasse für das Staats- und Gemeindepersonal vom 24. Januar 1946 vorbehalten ist, die Teuerungszulagen als versicherbar zu erklären und den Statuten die endgültige Form zu geben. Die Arbeitnehmer hoffen, dass der Landrat den wohlabgewogenen Vorschlägen seine Zustimmung nicht versagen wird.

Was aber bringt nun die Neuordnung? Die Beamtenversicherungskasse wird von der AHV unabhängig bleiben, aber *bei der Bemessung ihrer Versicherungsleistungen diejenigen der AHV berücksichtigen*, indem grundsätzlich die gesetzlichen Leistungen der AHV von den statutarischen Renten der Kasse abgezogen werden. Immerhin werden von dieser Verrechnung ausgenommen 600 Fr. bei einer neu versicherten Besoldung bis zu 6000 Fr., wenn der Versicherte verheiratet, 300 Fr., wenn er ledig ist, und ebenfalls 300 Fr. bei der Witwenpension. Je höher das Einkommen ist, desto kleiner ist der verrechnungsfreie Betrag (bei einem Einkommen von 11 000 Fr. noch 100 bzw. 50 Fr.), während bei einem versicherbaren Einkommen von mindestens 12 000 Fr. die ganze Rente der AHV von der Kassenrente abgezogen wird. Verrechnungsfrei bleiben ganz, die Waisenrenten der AHV, sofern die Gesamtbezüge einer Witwe mit Kindern nicht 80 % des versicherbaren Einkommens des verstorbenen Vaters überschreiten, ferner die Abfindungen der kinderlosen Witwen und die Witwenrenten der AHV, sofern die Bezügerin bei der Kasse nur auf die halbe Rente Anspruch hat.

Der Verrechnungsgewinn, den die AHV der Kasse bringt (9 500 000 Fr.), ermöglicht es zunächst, die bisherigen *Kassenleistungen zu verbessern*. Die Invalidenrenten, die bisher im 1. Versicherungsjahr mit 12 % der versicherten Besoldung begonnen und nach 30 Dienstjahren mit 60 % das Maximum erreicht haben, bewegen sich nun im gleichen Zeitraum zwischen 25 und 31 %. Deshalb erhöht sich auch die Altersrente von 60 auf 65 % der versicherten Besoldung. Dazu kommt neu die Invalidenkinderrente, die allen Pensionierten mit unmündigen Kindern bis zum 70. Altersjahr zukommen soll. Sie beträgt je Kind 10 % der versicherten Besoldung, soll aber mindestens so hoch sein, dass die Gesamtrente eines Invaliden mit Kindern die Gesamtrente einer Witwe mit gleich viel Kindern erreicht. Die Waisenrente wird nämlich nicht mehr einheitlich 10 % betragen, sondern nach der Kinderzahl abgestuft sein. Sie beginnt mit 20 % bei einer Halbweise und erreicht das Maximum mit 45 % bei 5 Kindern. Ähnlich werden die Vollwaisenrenten verbessert, die nun zwischen 28 % bei einem Kind und 80 % bei 5 Kindern liegen.

Ausser diesen Verbesserungen der Kassenleistungen erlaubt es der Versicherungsgewinn, *die versicherte Besoldung* jedes Mitgliedes, sofern dieses am 1. Januar 1948 der Versicherungskasse angehört hat und nach dem 30. Juni 1883 geboren ist, *einkaufsfrei um 40 % zu erhöhen*, während für künftige Besoldungserhöhungen und Neueintritte ein neuer Einkaufstarif aufzustellen ist, der die Verrechnung der AHV-Rente berücksichtigt.

Das Mitglied und der Arbeitgeber zahlen weiter je 2 % an die AHV und ausserdem vom 1. Januar 1949 weg die statutarischen Prämien (der Arbeitnehmer 6, der Arbeitgeber 8 %) von der um 40 % erhöhten versicherten Besoldung.

Die Neuordnung wirkt sich nun so aus, dass die Altersrente eines Verheirateten bei einer neu versicherten Besoldung von 5000 Fr. zwar 77 % der versicherten Besoldung, aber nur 66,5 % des gegenwärtigen Gehaltes beträgt, bei einer neu versicherten Besoldung von mindestens 12 000 Fr. aber nur noch 65 bzw. 56,1 %. Für den Ledigen bewegen sich die Renten zwischen 71,5 und 65 % des versicherten und zwischen 61,3 und 56,1 % des tatsächlichen Gehaltes, bei den Witwen zwischen 41 und 35 bzw. zwischen 36,6 und 31,3 %. Demnach sind für einen grossen Teil der Versicherten die Renten trotz der namhaften Erhöhung wertmässig nicht nur nicht höher, sondern sogar niedriger als vor dem Kriege. Gerade diese Tatsache wird es den Behörden leichter machen, der Anpassung der BVK an die AHV und an die Teuerung zuzustimmen und so die Renten zeitgemässer zu gestalten.

O. R.

Aus den Verhandlungen des Vorstandes des Lehrervereins Baselland vom 27. Dezember 1948

1. Es werden als Mitglieder in den Lehrerverein Baselland aufgenommen: *Verena Jutzler*, Lehrerin, Zunzgen, *Heinz Schaub*, Lehrer, Binningen, und *Willi Schaub*, Reallehrer, Birsfelden.

2. Der Vorstand bespricht den Entwurf des Reglementes betreffend *die Beurlaubung und Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen*, den die Erziehungsdirektion dem Erziehungsrat für die 2. Lesung unterbreitet, und ersucht die Erziehungsdirektion, der Lehrerschaft Gelegenheit zu geben, zum neuen Reglement über die *amtlichen Lehrerkonferenzen und Arbeitsgruppen* Stellung zu nehmen, bevor die Behörden sich damit befassen.

3. Der Vorstand genehmigt den Entwurf zu einem *Rundschreiben an die Lehrer mit Naturalkompetenzen*, wodurch diese über das Ergebnis der Rundfrage unterrichtet werden.

4. Der Präsident orientiert über verschiedene *schwebende standespolitische Fragen*.

5. Peter Seiler, Kassier der *Sterbefallkasse der basellandschaftlichen Lehrerschaft*, berichtet über seine Tätigkeit im Jahre 1948 (Erstellung einer neuen Mitgliederkartothek usw.) und über den günstigen Stand der Sterbefallkasse.

6. Der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins hat einem Kollegen auf eine Liegenschaft ein *Hypothekendarlehen* gewährt.

7. Kassier E. Jakob teilt mit, dass bis Weihnachten für die *Schweiz. Lehrerwaisenstiftung* von den Arbeitsgruppen 418 Fr. eingegangen sind. Die Beiträge zweier Gruppen stehen noch aus.

O. R.

Kantonale Schulnachrichten

Aargau

Eine neue Gemeindeturnhalle in Aarau. Im Frühsommer 1942 beschloss die Einwohnergemeindeversammlung Aarau den Bau einer dritten Turnhalle südlich des Zelglischulhauses und gewährte hiezu einen Kredit von Fr. 530 000.—. Aus verschiedenen Gründen blieb es jedoch beim Beschluss. Heute nun gibt es kein Zaudern und Ausweichen mehr, da die bereits bestehenden Turnhallen einfach nicht mehr genügen und in den kommenden Jahren noch viel weniger genügen würden. Nur reicht der vor sechseinhalb Jahren bewilligte Kredit längst nicht mehr aus, so dass der Gemeinderat ein Nachtragskreditbegehren im Betrage von Fr. 432 000.— an die Gemeinde richten musste, dem sie diskussionslos zustimmte. Im gleichen Gebäude sind noch die Lehrräume für zwei Haushaltungsschulabteilungen sowie ein Arbeitsschulzimmer vorgesehen. —nn

Glarus

Kantonale Lehrerkonferenz

Am 12. Dezember fand in Glarus die ordentliche Herbstkonferenz der glarnerischen Lehrerschaft statt. In seinem Eröffnungswort sprach der Kantonalpräsident, Sekundarlehrer Th. Luther, Mollis, über die Stellung des Lehrers in der Öffentlichkeit und über dessen vielseitiges Wirken ausserhalb der Schule. Leider wird die Arbeit des Lehrers sehr oft recht wenig gewürdigt, jedermann glaubt von der Schule und dem Schulbetrieb etwas zu verstehen und darum berechtigt zu sein, an allem herumzunörgeln. Neid, Missgunst spielen dabei oft eine grosse Rolle. Sachliche Kritik ist uns jederzeit willkommen, unsachliche Nörgelei aber weisen wir mit aller Deutlichkeit zurück, wie dies in jedem andern Stand auch getan wird. Wenn man auch die grosse und sehr oft uneigennützte Arbeit des Lehrers am Gemeinschafts- und Kulturleben der Gemeinde denkt, so ist es recht betrübend, wenn die Lehrerschaft Jahr für Jahr um Gerechtigkeit in Lohnfragen kämpfen muss.

Nach dem Protokollverlesen wurde ehrend der zwei verstorbenen Mitglieder, Sekundarlehrer Lager, Mollis, und Lehrer N. Hefti, Haslen, gedacht. Die beiden Kollegen Fritz Zwick, Mollis, und Hans Comiotto, Schwanden, schilderten das vielseitige Wirken der Verstorbenen.

Einige interne Schulfragen wurden in rascher Folge erledigt. Das Buch der 5. Klasse muss neu aufgelegt werden. Es soll auf Grund der Erfahrungen mit dem neuen Viertklassbuch und dem Glarner Heimatbuch entstehen. — Die neue Schrift nach den Richtlinien der Schweizerischen Studienkommission für Schrift und Schreiben ist anlässlich einer Konferenz Interessenten aus Handels- und Gewerbekreisen vorgelegt worden. Nächstens werden sich nun die Filialkonferenzen mit der Schriftfrage zu befassen haben. — Im Februar wird ein dreitägiger Kurs für Wandtafelzeichnen durchgeführt. Als Kursleiter werden Comiotto (Schwanden), Pfenniger (Zürich) und Gässmann (Glarus) amten.

Anschliessend gab der Präsident eine Orientierung über die Besoldungsfrage. Da der Kanton Glarus immer noch am Schwanz marschiert, wäre eine klare Regelung des Lohnproblems wünschenswert. — Der

Jahresbeitrag wurde wiederum auf Fr. 20.— angesetzt.

Im zweiten Teil der Konferenz sprach Dr. Jost Hösli, Männedorf, über «Das glarnerische Wirtschaftsleben im Wandel der Zeiten». Eine ausführliche Darlegung von Handel und Wandel im Glarnerland von den Urzeiten bis in die Neuzeit findet sich in dem kürzlich erschienenen Buche des Referenten. K.

LOHNBEWEGUNG

St. Gallen.

Zu den neuen Rentenansätzen bei der Pensionskasse der st.-gallischen Volksschullehrerschaft

Verschiedene St.-Galler Kollegen haben festgestellt, dass zwischen den in der SLZ erschienenen Berichten und den in Nr. 11 des Amtlichen Schulblattes des Kt. St. Gallen veröffentlichten Statuten eine Differenz hinsichtlich der Rentenhöhe besteht. Wir möchten daher aufklärend mitteilen:

	von 1949—53	von 54—58	1959 u. f.
Primarlehrerinnen	3700.—	3850.—	4000.—
Primarlehrer und Sekundarlehrerinnen	4100.—	4250.—	4400.—
Sekundarlehrer	4400.—	4550.—	4700.—

Für die Arbeitslehrerinnen variiert die Rente nicht nur nach dem Zeitpunkt ihrer Pensionierung, sondern auch nach der Zahl der erteilten Jahreswochenstunden. So ergeben sich bei ihnen Schwankungen zwischen Fr. 2300.— und 3800.—.

Zu den oben genannten Zahlen für die verheirateten männlichen Lehrkräfte kommen nach Art. 17 der neuen Statuten Fr. 400.— hinzu, sofern die in Art. 22 des AHV-Gesetzes gestellten Bedingungen erfüllt sind.

Und zu diesen Zahlen kommt nun, was die meisten Lehrer übersehen haben, die Rente aus der Zusatzversicherungskasse, die auf 1. Januar 1934 in Kraft getreten ist, die durch die neuen Pensionsstatuten nicht abgeändert wurde, und die für den Primarlehrer Fr. 400.— und für den Sekundarlehrer Fr. 800.— beträgt.

Somit ergibt sich für den Sekundarlehrer, sofern er verheiratet ist, ein Maximum von Fr. 5900.— Rente, für den verheirateten Primarlehrer Fr. 5200.— Rente.

A. Näf.

Teuerungszulagen 1949

Stadt St. Gallen. Der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen hat in der Gemeindeabstimmung vom letzten Adventssonntag eine Vorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Gemeindepersonal und an die Pensionierten angenommen. Sie enthält die Ansätze von 1948 bis zum Inkrafttreten der 1949 durchzuführenden Revision der Besoldungsverordnungen für das aktive Gemeindepersonal, und für die Pensionierten die Bestimmung, dass inskünftig der Gemeinderat im Rahmen der heute gültigen Ansätze für die Ansetzung der TZ zuständig sei, solange der Stand der Teuerung dies rechtfertigt, während bisher Jahr für Jahr die Bürgerschaft um den nötigen Kredit angegangen werden musste. Da diese Bestimmung nur für diejenigen Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrer gilt, welche vor der Anpassung ihrer Pensionskassen an die AHV pen-

sioniert worden sind, so gehen die erforderlichen Aufwendungen der Gemeinde jedes Jahr zurück und hören nach ca. 15 Jahren ganz auf. Die fraglichen Ansätze lauten:

Fr. 1000.— für Rentner mit eigenem Haushalt und einem Vermögen von nicht über Fr. 50 000.—

Fr. 600.— für Rentner ohne eigenen Haushalt, Ledige und Witwen mit einem Vermögen von nicht über Fr. 30 000.—

Fr. 250.— für Waisen.

Für je Fr. 5000.—, um die das steuerbare Vermögen die genannten Grenzen übersteigt, werden die Zulagen um Fr. 100.— reduziert.

R. B.

Pestalozzianum Zürich Beckenhofstrasse 31/35

Ausstellung

Vertiefte Heimatpflege

Geöffnet: 10—12 und 14—18 Uhr. Samstag und Sonntag bis 17 Uhr. Eintritt frei. Montag geschlossen.

Lehrprobe:

Samstag, 8. Januar, 15.00 Uhr

Die Bronzezeit beginnt

4. Klasse von Hans Hinder, Zürich.

Schulfunk

Freitag, 14. Januar: *Zum Lobe Gottes*. Schulinspektor Walther Kasser, Spiez, stellt dar, wie der junge J. S. Bach bei Meister Buxtehude das Choralvorspiel kennenlernte. Organist Heinrich Gurtner in Bern wird dabei die Orgel spielen. (Ab 7. Schuljahr.)

Dienstag, 18. Januar: *Anden und Urwald in Ecuador*. Dr. Karl Theodor Goldschmid in Zürich erzählt seine Erlebnisse von einer Reise über die Ostkordillieren an die Amazonas-Niederungen. (Ab 7. Schuljahr.)

Eingänge

Eidg. Steuerverwaltung, Eidg. Wehrsteuer III. Periode. Eidg. Wehropfer 1945, Kt. Schwyz, Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 205.

Pferde-, Rindvieh- und Schweinebestand 1948, Eidg. Viehzählung vom 21. April 1948. Herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telefon 28 08 95

Schweiz. Lehrerrkrankenkasse Telefon 26 11 05

Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 35

Auszug

aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes.

Samstag, den 18. Dezember 1948, in Zürich.

Anwesend: Sämtliche Mitglieder des Zentralvorstandes und die beiden Redaktoren der SLZ, sowie Hch. Hardmeier, Leiter der Geschäftsstelle des SLV für pädagogische Aufgaben.

Vorsitz: Hans Egg, Zentralpräsident.

1. Kenntnissnahme von einem Bericht Dr. Wartenweilers über die Kurse für deutsche Lehrer auf dem «Herzberg» und den anschliessenden Aufenthalt bei einem Schweizer Kollegen. Die Aktion darf als glücklich bezeichnet werden.

2. Orientierung über organisatorische Massnahmen zur Weiterführung des Pestalozzi-Kinderdorfes in Trogen, sowie über die Möglichkeit einer Vertretung des SLV in der Dorfkommision.

3. Die Vorschläge des Leitenden Ausschusses über die Verwaltungsvergütungen der Stiftungen und der übrigen Geschäftszweige des SLV zugunsten der Betriebsrechnung des SLV werden gutgeheissen.

4. In der Aufsichtskommission der Neuhofstiftung soll der verstorbene Vertreter des SLV, Herr H. Tschopp, durch einen Angehörigen der Sektion Baselstadt ersetzt werden.

5. Der Leiter der Geschäftsstelle für pädagogische Aufgaben erstattet Bericht über seine Tätigkeit.

6. Gewährung von drei Studiendarlehen unter Festsetzung der Bedingungen, sowie zweier Hypothekendarlehen.

7. Beschluss, die Rechnung 1948 des SLV und seiner Unterverwaltungen durch einen Bücherrevisor prüfen zu lassen.

8. Der Zentralvorstand beschliesst einen Beitrag an das Lexikon der Pädagogik.

9. Der Leitende Ausschuss wird beauftragt, die Frage des Preises für eine Neuauflage verschiedener, vergriffener Kommentare zum Schulwandbilderwerk zu prüfen und diese wenn möglich neu aufzulegen.

10. Der Zentralvorstand nimmt Stellung zu einem Entwurf für eine Erhebung über die Pensionsverhältnisse der Lehrerschaft und über die Witwen- und Waisenrenten. Er bereinigt das vorgelegte Fragenschema und beschliesst, damit an die Sektionen zu gelangen.

11. Dem an die Sitzung anschliessenden Nachtessen wird eine feierliche Note verliehen, da Attilio Petralli, der von allen hochgeschätzte Vertreter der Sektion Tessin, auf Ende des Jahres statutengemäss aus dem Zentralvorstand scheidet und offiziell zum letzten Mal an einer seiner Sitzungen teilgenommen hat.

Bi.

Die Organe des Schweizerischen Lehrervereins Amtsdauer 1949—1951

Zentralvorstand

Leitender Ausschuss:

Hans Egg, Lehrer, Zürich (Präsident)

Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur;

Josef Klausener, Lehrer, Zürich.

Weitere Mitglieder:

Heinrich Bähler, Sekundarlehrer, Hätzingen;

Prof. Camillo Bariffi, Lugano;

Walter Debrunner, Lehrer, Frauenfeld;

Fritz Felber, Lehrer, Zuzgen;

Paul Fink, Lehrer, Bern;

Frl. Elsa Reber, Sekundarlehrerin, St. Gallen;

Dr. Otto Rebmann, Bezirkslehrer, Liestal;

Albert Steinegger, Reallehrer, Neuhausen;

Dr. Karl Wyss, Sekretär des Bernischen Lehrervereins, Bern.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Rechnungsprüfungsstelle und der ständigen Kommissionen folgt nach der Konstituierung dieser Organe.

Schweizerischer Lehrerkalender 1949/50

Lehrerinnen und Lehrer, alle benützen und schätzen den Schweizerischen Lehrerkalender. Wer die neue Ausgabe noch nicht besitzt, bestelle sie sofort. Preise: mit Portefeuille Fr. 3.65, ohne Portefeuille Fr. 3.—, plus Porto.

Das Sekretariat des SLV.

Kurse

Kurs für geschichtliche Heimatkunde

Samstag, den 15. Januar 1949, 14.15 Uhr, im Zunfthaus zur «Waag» (kleiner Saal), in Zürich:

Aus der ortsgeschichtlichen Arbeit

Kurzvorträge von Dr. Emil Stauber, Lehrer R. Egli (Herrliberg), R. Derrer, Techniker (Rüti) und Lehrer H. Krehser (Wald) über die Arbeit an den zürcherischen Gemeindechroniken.

Kurzvortrag von Lehrer Hch. Hedinger, Zürich, über die Bearbeitung einer Gemeindegeschichte. Anschliessend Aussprache.

Samstag, den 29. Januar, 14.15 Uhr, im Zunfthaus zur «Waag» (kleiner Saal):

Der mittelalterliche Wehrbau in der Schweiz

Vortrag von Dr. Hugo Schneider, Konservator am Landesmuseum. Anschliessend Aussprache.

Unkostenbeitrag Fr. 1.—.

Die Vorträge können von jedermann und auch einzeln besucht werden; sie wenden sich sowohl an die interessierte Lehrerschaft wie an jene Freunde heimatkundlicher Forschung, die nicht dem Lehrerstande angehören.

Primarschule Diessenhofen (Thurg.)

Die Lehrstelle für die 3. und 4. Klasse (auf Anfang des Schuljahres 1949/50) ist durch einen katholischen Lehrer, der auch den Orgeldienst an der kath. Kirchgemeinde übernehmen soll, neu zu besetzen. 355

Anmeldungen sind bis 22. Januar 1949 an den Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Herrn Pfarrer Jucker, zu richten.

Primarschulvorsteherschaft Diessenhofen.



Der Fahrplan

GRIFF

gut leserlich
übersichtlich
reichhaltig
preiswert

ein Begriff

Sechs Federn
für die Schule —
- sechs Soenneckenfedern —
bekannt durch ihre
Qualität.

Soenneckenfedern
für jede Schulstufe —
für jede Schriftart —
für jeden
Schriftcharakter.



Soennecken

Verlangen Sie Federmuster und Prospekte

F. Soennecken, Löwenstr. 17, Zürich

Sehr verehrte Abonnenten!

In Nr. 49 vom 10. Dez. 1948 lag ein Einzahlungsschein bei. Wir bitten Sie, diesen zur Ueberweisung des

Abonnementsbetrages für das Jahr 1949

zu verwenden. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie den Betrag bis spätestens am 24. Januar einzahlen würden, denn am 26. Januar beginnen wir mit dem Versand der Nachnahmen für die noch nicht bezahlten Abonnements.

Der Abonnementspreis beträgt für die Mitglieder des Schweizerischen Lehrervereins (auch für pensionierte und stellenlose Lehrer) Fr. 12.— für das ganze Jahr, Fr. 6.50 für das halbe Jahr und Fr. 3.50 für das Vierteljahr, Lehrer, die nicht Mitglied des SLV sind, Kollektivabonnenten (Lehrerzimmer, Schulhäuser usw.), Schulpflegen, Schuldirektionen, Bibliotheken usw. sowie Nichtlehrer bezahlen Fr. 15.— für das ganze Jahr, Fr. 8.— für das halbe Jahr und Fr. 4.20 für das Vierteljahr. (Postcheckkonto der Administration der Schweiz. Lehrerzeitung VIII 889, Zürich.)

Wir empfehlen Lehrern, die noch nicht Mitglied des SLV sind, aber doch die Lehrerzeitung abonniert haben, dem Schweizerischen Lehrerverein beizutreten. Für den Jahresbeitrag von Fr. 4.— (also nur Fr. 1.— Differenz gegenüber dem Abonnementspreis für Nichtmitglieder) geniessen Sie viele Vorteile. Der Jahresbeitrag wird gesondert im Laufe des 2. Quartals des Jahres eingezogen.

Den Mitgliedern der Sektion Baselland liessen wir keine Einzahlungsscheine zugehen, da die Verrechnung direkt mit dem Sektionskassier erfolgt.

Wir bitten Sie, in Ihrem Bekanntenkreis für die Schweizerische Lehrerzeitung zu werben und namentlich die neu ins Amt eintretenden Lehrer auf das Organ des Schweizerischen Lehrervereins aufmerksam zu machen. Für jede Unterstützung sagen wir besten Dank.

Zürich, den 7. Januar 1949.

Die Redaktion der Schweizerischen Lehrerzeitung.



MONATSZEITSCHRIFT
FÜR
MODISCHE HANDARBEITEN

Die Zeitschrift für Ihre Gemahlin!



Läkerol

die weltberühmte Tablette
gegen Husten, Heiserkeit und Katarrh
Für Länger, Redner, Raucher u. Sportler
überall erhältlich

Die **Sekundarschule Zug** sucht einen
Stellvertreter für die sprachl.-hist. Fächer
Antritt: 10. Januar 1949. Anmeldungen an
356 **Schulpräfektur der Stadt Zug.**

Die Schweizerschule in Lima
sucht **jungen Lehrer**, ledig, Inhaber des Primarschul-
lehrer-Diploms, mit mindestens 2 Jahren Praxis. Spa-
nische Sprachkenntnisse erwünscht. 4
Handgeschriebene Offerten mit Lebenslauf, Photo,
Zeugniskopien und Referenzen erbeten an das **Hilfs-**
komitee für Auslandschweizerschulen, Wallgasse 2,
Bern.

PRIMARSCHULE KESSWIL
am Bodensee
Die Lehrstelle an unserer 2
Gesamtschule
wird auf nächstes Frühjahr frei. — Nähere Auskunft er-
teilt und Anmeldungen nimmt entgegen
Das Schulpräsidium Kesswil.

PRIMARSCHULE ESCHLIKON
Offene Lehrstelle
An der Primarschule Eschlikon (Thurgau) ist auf Be-
ginn des Schuljahres 1949/50 die **Lehrstelle der Unter-**
schule (1. und 2. Klasse) neu zu besetzen. Es kommt
Lehrer oder Lehrerin in Frage.
Anmeldungen mit Zeugnissen, handschriftlichem Le-
benslauf sind erbeten an Herrn K. Brandenberger,
Schulpräsident, Eschlikon (Thurgau). 1
Eschlikon, den 31. Dezember 1948.
Die Schulpflege.

OFFENE LEHRSTELLE

Für eine neugeschaffene Lehrstelle an der Knaben-
Sekundarschule in Goldau wird auf Ostern 1949 ein

Sekundarlehrer

gesucht. Besoldung nach Gemeindereglement. Be-
werbungen, versehen mit allen nötigen Ausweisen,
sind bis 20. Januar 1949 an den Schulratspräsi-
den **Fritz Lämmlin, Oberarth** (Schwyz), einzureichen.
357 **Der Schulrat.**

Einwohnergemeinde Cham **Offene Lehrerstelle**

Zufolge Neuschaffung einer 3. Knaben-Sekundarklasse
wird die hiefür erforderliche

Lehrstelle

zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Der Antritt hat
auf Beginn des Schuljahres 1949/50 zu erfolgen. Die
Besoldung richtet sich nach dem gemeindlichen Be-
soldungsreglement vom 1. Februar 1948 (Fr. 7200.—
bis 9600.—, plus Sozial- und Teuerungszulagen und
Pensionsberechtigung). 358
Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des
Lehrpatentes und allfälliger Zeugnisse über ihre bi-
sherige Tätigkeit bis am 24. Januar 1949 an Herrn
Schulratspräsident A. Schlatter, in Cham, richten.
Cham, 29. Dezember 1948.

Die Schulkommission.

Einwohnergemeinde Cham **Offene Lehrerinnenstelle**

An die gemischte Primarschule in Hagendorn-Cham ist
auf Beginn des neuen Schuljahres 1949/50 die Stelle
einer 359

Lehrerin

neu zu besetzen. Besoldung gemäss gemeindl. Besol-
dungsreglement vom 1. Februar 1948 (Fr. 5400.— bis
6600.—, plus Sozial- und Teuerungszulagen und Pen-
sionsberechtigung).
Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung unter Beilage
des Lehrpatentes und allfälliger Zeugnisse über ihre
bisherige Tätigkeit bis 24. Januar 1949 an Herrn
Schulratspräsident A. Schlatter, in Cham richten.
Cham, den 29. Dezember 1948.

Die Schulkommission.

Der Dom

Beispiele aus der Entwicklung eines vorschulpflichtigen Knaben

Früh zeigt sich bei einzelnen Kindern eine Vorliebe für ein bestimmtes Stoffgebiet. Die einen zeichnen gerne Lokomotiven, andere Tiere, Hexenhäuser, Indianer, elegante Damen usw. Wo der Lehrer eine solche Neigung entdeckt, so unterdrückt er sie selbstverständlich nicht, sondern fördert sie, sei es, dass er die

nach Vorlagen zusammen, sondern schichtete sie zu Türmen von einem Meter Höhe auf, wobei sich ein feines Gefühl für statische Verhältnisse entwickelte. Als er aber noch höher hinaus wollte, stürzten Hölzer und Steine zusammen, so dass er das Bauen aufgab und zu zeichnen begann. Durch eine Konfektbüchse angeregt, worauf vier italienische Dome abgebildet waren, versuchte er in seiner ersten Zeichnung gleich den Mailänderdom abzubilden, wobei er auf rhythmische Weise die vielen Fialen wiederzugeben versuchte. Bei der ersten der abgebildeten Zeichnungen sind die Formen ruhiger hingestellt. Viele gleichwertige Türmchen, viele Türen und Fenster halten den Eindruck der charakteristischen Merkmale fest.

Abbildung 2 entstand nach einem Besuch des Klosters Einsiedeln, wobei das Violett der in den Strahlen der Nachmittagssonne aufschimmernden Fensterrose einen überwältigenden Eindruck auf das Kind gemacht hatte. Nicht das Form-, sondern das Farberlebnis bildete das Motiv zur Gestaltung. Mit dem Stümpchen eines violetten Schreibstifts wurden flüchtig

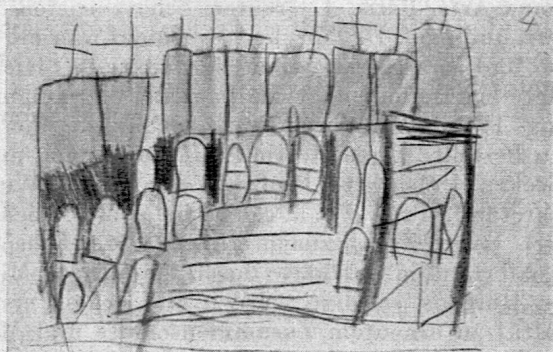


Abb. 1



Abb. 2

freiwilligen Arbeiten wohlwollend beurteilt, sei es durch geeignete Aufgabenstellung. Mit dem sachlichen Interesse am Stoff erwacht meist auch die Freude am Zeichnen, die durch die zunehmende Sicherheit und Gewandtheit der Hand sich steigert. Vom bevorzugten Stoffgebiet führen überdies bald je nach Bedarf von selbst Wege in benachbarte Stoffkreise. Wenn ein Kind nicht müde wird, immer wieder dasselbe Thema zu bearbeiten, so werden — aus psychologischen Gründen — nicht alle Arbeiten gleichwertig; was jedoch den unvoreingenommenen Beobachter immer wieder in Staunen versetzt, sind die oft fast unglaubliche Ausdauer und Hingabe des Kleinkinds an das begonnene Werklein, sowie das in der bildhaften Gestaltung sich spiegelnde geistige Wachstum des Kindes.

Der Knabe, von dem die nachfolgenden Beispiele stammen, zeichnete bis zum Beginn des fünften Altersjahres nichts. Dafür beschäftigte er sich sehr häufig mit den Klötzen verschiedener Baukasten. Nie stellte er sie



Abb. 3

Tempelformen skizziert, aber sorgsam mit Wasser ausgewaschen.

Ein Jahr später griff der Knabe das nämliche Thema nochmals auf (Abb. 3). Zweifellos scheint das Dörmchen etwas auffällig zu sein, aber es zeigt eine wichtige Uebergangsstufe, von der senkrechten wird der Weg zur lotrechten Richtung gesucht und gefunden. Durch die Wiederholung von Kreis und Halbkreisen bei Kuppeln und Fenstern kommt schon eine gewisse Stileinheit zustande.

In späteren Jahren, ja über die Pubertätszeit hinaus, erfand und malte der Jüngling in freien Stunden zu seinem Vergnügen farbig erstaunlich schöne Dome. Sie bildeten das Leitmotiv seiner malerischen Liebhaberei.

Der Knabe hat scheinbar mit komplizierten Formen begonnen; die meisten andern Kinder aber zeichnen zuerst einfachere Bauten. Andere Beweggründe, andere Form- und Farbprobleme führen zu

andern Lösungen, die bei aller Primitivität gut beurteilt werden müssen, sofern sie echt, d. h. Ausdruck des natürlichen geistigen Entwicklungszustandes des Kindes sind. Wn.

VÆVO

Am 2. November feierte die niederländische Vereinigung für Kunsterziehung VÆVO (Vereniging tot Befordering van het æsthetisch Element in het voortgezet Onderwijs) in den Räumen der Akademie der Bildenden Künste, Den Haag, den 40. Jahrestag ihrer Gründung. Zweck der Vereinigung ist, den holländischen Mittelschulen ausgewählte Abbildungen für den Kunstunterricht zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht durch Wanderausstellungen, Ausleihverkehr von Kunstmappen und Lichtbildern, durch Herausgabe von Büchern, Originaldrucken und Kunstkalendern.

Die Veranstaltung, die unter dem Ehrenvorsitz des holländischen Unterrichtsministers F. J. Th. Rutten stand, wurde vom Präsidenten der Vereinigung, Dr. W. R. Heere eröffnet, der Entstehung, Werden und Wachsen von VÆVO schilderte und darlegte, welche hohe Aufgabe in unserer Zeit dem Zeichenlehrer und Kunsterzieher zufalle, der bestes europäisches Kulturgut gegen bedrohende Einflüsse von West und Ost in der heranwachsenden Generation zu vermitteln habe, auf dass es zum lebendigen Besitz werde. Besonders anerkannt und verdankt wurden die grossen Verdienste von Frau und Herrn Merema, Den Haag, dem Sekretär der VÆVO. Nach dem Vertreter der Regierung, Dr. Vroom, dem Abteilungschef für bildende Kunst im holländischen Unterrichtsministerium, sprachen als geladene Gäste Generalinspektor L. Marchard (Frankreich), Ministerialdirektor F. Vandendorpe und J. Weidmann, Sekretär der Fédération internationale de dessin (Schweiz).

Nach der Eröffnung fand eine Besichtigung einer grossen Ausstellung in der Akademie statt. In der ersten Abteilung hingen Photos von Kunstdenkmälern verschiedener Länder und Zeiten, künstlerische Wandbilder (wobei die Wolfsbergdrucke Zürich durch die Sorgfalt des Druckes auffielen) und Beispiele verschiedener Reproduktionstechniken. Ein besonderes Schmuckstück bildeten die von der Vereinigung VÆVO mit staatlicher Unterstützung herausgegebenen graphischen Originaldrucke von zeitgenössischen holländischen Künstlern.

Die zweite Abteilung war der Literatur über Kunsterziehung gewidmet, woneben bekannten ausländischen kunstwissenschaftlichen Werken eine Fülle von solchen aus dem holländischen Sprachgebiet vorlag.

Der dritte Teil der Ausstellung zeigte an vielen Wänden prächtige Schülerzeichnungen zum Thema «Schöpferisches Gestalten auf der Mittelschulstufe» (14.—18. Altersjahr), wobei die Schweiz durch eine Kollektion aus der Sammlung des I.I.J. vertreten war.

Nach einem kurzen Bankett im Restaurant «Den Hout» fand in der Akademie eine sehr rege benützte Aussprache, erst über das «Schöpferische Gestalten auf der Mittelschulstufe», wobei interessante neue Wege aufgezeigt wurden, dann über die Grundprobleme des Zeichen- und Kunstunterrichts im allgemeinen statt. Immer wieder wurde auf die Bedeutung des Faches im Plan der Allgemeinbildung hingewiesen; denn im Zeitalter der Technik und des rasenden Ver-

kehrs seien Sammlung und Besinnung auf die eigentlichen kulturbildenden Kräfte der Menschheit je länger je mehr notwendig.

Es war abends sieben Uhr, als Präsident Dr. Heere die eindrucksvolle Tagung, die morgens 10 Uhr begonnen hatte, mit einer letzten Ansprache voll feinen Humors schloss. Wn.

Internationale Vereinigung für Zeichen- und Kunstunterricht

Am 31. Oktober fand in Den Haag die erste Sitzung des Komitees nach dem Kriege statt.

Der Sekretär der Fédération (Weidmann, Zürich) gedachte erst ehrend der dahingeschiedenen Mitglieder, wobei er besonders die Verdienste von Miss Ethel Spiller, London, Mitbegründerin und unermüdlicher Förderin der Fédération, Prof. Hourticque, Ac. des Beaux-Arts, Paris, J. Greuter, Schatzmeister, Winterthur, und Prof. Dr. Specker, Präsident, Zürich, hervorhob und ihre grosse Arbeit verdankte. — Hierauf erfolgte ein Bericht über die Lage der Vereinigung. Anfangs 1946 wurde durch Präsident Specker das Bureau neu bestellt. Es setzte sich nun zusammen aus Prof. Specker (Präsident), Prof. L. Loup und J. Weidmann (Sekretäre), Prof. Dr. h. c. Th. Delachaux (Schatzmeister). Kurze Zeit hernach erkrankte der Präsident, so dass fortan die Geschäfte durch die übrigen Mitglieder des Bureaus erledigt wurden. Es erliess erst einen Aufruf zu erneutem Zusammenschluss und Mitarbeit an alle ehemaligen Mitglieder. Allein viele der älteren Kollegen waren seit 1939 pensioniert oder gestorben. Die jüngeren Zeichenlehrer kennen die grossen Vorkriegskongresse der Vereinigung nicht mehr. Allmählich aber trafen mehr und mehr Bitten um die Zustellung von «Art et Dessin» dem frühern Organ der Fédération ein. (Die Herausgabe wurde früher durch deutsche Firmen ermöglicht, die eingegangen sind.) Die beiden Sekretäre bemühten sich umsonst, in der Schweiz die nötigen Mittel zur Neuauflage der Zeitschrift zu beschaffen. Aus dem Ausland gingen seit 1938 keine Mitgliederbeiträge mehr ein, teils wegen Devisenschwierigkeiten, teils wegen den schlechten Gehältern der Zeichenlehrer in vielen Ländern, besonders auch in den Vereinigten Staaten.

1946 hat der Sozialrat der Vereinten Nationen, Lake Success, die Fédération als einzigen internationalen Verband für Zeichen- und Kunstunterricht in die Organisation der Nicht-gouvernementalen internationalen Vereinigungen aufgenommen. Mr. Pelikan, Milwaukee, vertrat die Fédération an der ersten Tagung der Nicht-gouvernementalen Vereinigungen in Lake Success, Prof. Loup an der zweiten in Genf. Die Kongressberichte der Fédération wurden 1947 in Lake Success ausgestellt.

Eine sehr wertvolle Aktion im Rahmen der Fédération internationale hat Prof. P. Montfort, Brüssel, durch die Internationalen Kunstwochen, die alljährlich in den Sommerferien stattfinden, eingeleitet (belgische, holländische, französische, dänische, schweizerische Kunstwoche), woran sich bis heute über 1500 Personen aus verschiedenen Ländern beteiligt haben. Auf internationalem Gebiet arbeitet ferner das I.I.J. in Zürich, das bis heute über vierzig Zeichenausstellungen in vielen Ländern veranstaltet hat, wovon einzig die Ausstellung von Stockholm mit 65 000 Besuchern erwähnt sei.

Wenn auch die finanzielle Lage schlecht, und deswegen nicht an die Herausgabe eines Bulletins oder an die Organisation eines Kongresses zu denken ist, so mehren sich doch die internationalen Verbindungen in ständig steigendem Masse. Die Fédération, die durch den Krieg fast zerstört worden ist, muss Stein um Stein wieder aufgebaut werden.

Der Sekretär gab infolge Arbeitsüberlastung seinen Rücktritt, wurde aber von den Komiteemitgliedern gebeten, das Amt vorderhand weiterzuführen. Infolge schwerer Krankheit sah sich auch der Trésorier, Dr. Th. Delachaux, gezwungen, zu demissionieren.

Bei der Wahl des Präsidenten bestand die Absicht, einen Ausländer vorzuschlagen. Auf den Rat des Sekretärs wurde beschlossen, das Bureau noch einmal der Schweiz zu überlassen. Zum neuen Präsidenten wurde gewählt: Prof. Louis Loup, Fleurier. Das internationale Komitee der Vereinigung besteht nunmehr aus folgenden Mitgliedern: Prof. L. Loup, Fleurier; Generalinspektor Machard (Seurre, Côte d'or); Prof. P. Montfort (Brüssel); Prof. B. Merema (Den Haag); Inspektor R. R. Tomlinson, Präsident der Royal Drawing Society (London); Prof. Dr. J. Vydra (Brno); J. Weidmann (Zürich). *Wn.*

Prof. Dr. Alfred Specker †

Am 25. August starb im 63. Altersjahr Prof. Dr. Alfred Specker, Zürich, der Präsident der Int. Vereinigung für Kunstunterricht, Zeichnen und angewandte Kunst.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde die Schweiz gebeten, das Präsidium der Féd. int. zu stellen. Die Wahl fiel auf Professor Specker. Mit jugendlicher Initiative und Energie bereitete er die erste Fühlungnahme der anfänglich zögernden Fachleute aus verschiedenen Ländern vor und ermöglichte so den ersten Nachkriegskongress vom Jahre 1925 in Paris. Unter der Leitung des neuen Präsidenten wuchs die Vereinigung innert dreier Jahre zur weltumspannenden Organisation aus, nahmen doch am unvergesslichen Pragerkongress von 1928 weit über 3000 Kollegen aus allen Kontinenten teil. Trotzdem Prof. Specker kein Zeichenlehrer war, arbeitete er sich so gründlich in das Fachgebiet ein, dass es ihm nicht nur dank seiner Sprachgewandtheit, seines Taktgefühls und der lauten Gesinnung, sondern auf Grund seines Scharfblicks gelang, im Streite der Meinungen die einfachsten Lösungen zu finden, die von den meisten Teilnehmern gebilligt wurden. Der Kongress in Prag, wie auch die von Brüssel (1935) und Paris (1937) brachten der Vereinigung grosse Erfolge, die sich in ungezählten Schulstuben auswirkten.

Nach den Kongressen redigierte der Dahingegangene die Berichte, die zu dicken Büchern wurden. Mit seinem Freunde Greuter gab er die Zeitschrift «Art et Dessin» heraus und bewältigte eine riesige Korrespondenz, die zeigt, wie vielgestaltig und heikel die Probleme waren, die er zu lösen hatte. Neben der sachlichen Präzision der Antworten spürten die Mitglieder die menschliche Anteilnahme und die verstehende Güte. Die bedeutende Arbeit für die Fédération, die er neben seinem täglichen Beruf, dem Vizepräsidium des Vereins für Verbreitung guter Schriften, der Leitung der zürch. Sekundarlehrerkonferenz, dem Verfassen von Prosa-, Poesie- und

Geschichtsbüchern für die Sekundar- und Handelsschule geleistet, kosteten dem Verstorbenen nicht nur wertvolle Ruhezeit, sondern erforderten auch beträchtliche finanzielle Opfer. Die Gesellschaft schweiz. Zeichenlehrer weiss, wie sehr Prof. Specker zum Ansehen des schweizerischen Zeichen- und Kunstunterrichts im Ausland beigetragen hat. Die Int. Vereinigung für Kunstunterricht, Zeichnen und angewandte Kunst erleidet durch den Verlust von Prof. Specker einen sehr schweren Verlust. Beide Vereinigungen danken ihm für die grossen Dienste, die er dem Zeichenunterricht geleistet hat. *Wn.*

Internationales Institut für das Studium der Jugendzeichnung

Pestalozzianum, Zürich

Das belgische Unterrichtsministerium hat das I.I.J. um die Zusammenstellung einer Ausstellung, die Unterrichtsmaterial, Wandschmuck, Schülerzeichnungen usw. enthalte, ersucht. Es wurden abgesandt: Eine Kollektion des Schweiz. Schulwandbildwerks, eine solche von künstlerischem Wandschmuck (Wolfensberger), Photos von schweizerischen Kunstdenkmälern (Verkehrszentrale) und etwa 300 schweizerische Schülerzeichnungen aus der Sammlung des I.I.J. Die Ausstellung wird erstmals in Brüssel, dann in Antwerpen und andern belgischen Städten gezeigt. Sie dauert bis Ende März.

Das I.I.J. beteiligt sich ferner mit einer kleinern Kollektion im Februar an einer Ausstellung in Düsseldorf.

Da immer wieder Anfragen aus dem Ausland zwecks Ausstellungen unseres Instituts eintreffen, so bitten wir die Kollegen aller Stufen, uns freie Kinder- oder Schülerzeichnungen zu überlassen, worin die Eigenart des Kindes sich ausspricht. Allen Spendern zum voraus herzlichen Dank! *Wn.*

Mitteilung der Schriftleitung

Nachdem ich mehr als zwanzig Jahre «Zeichnen und Gestalten» geleitet, trete ich als Redaktor zurück. Ich danke der Gesellschaft schweiz. Zeichenlehrer, dem Vorstand des SLV, allen Mitarbeitern und Lesern herzlich für das Wohlwollen, das sie mir stets entgegengebracht haben. *Jakob Weidmann.*

Gesellschaft schweiz. Zeichenlehrer

Die GLZ empfiehlt ihren Mitgliedern, bei ihren Einkäufen folgende Freunde und Gönner der Gesellschaft zu berücksichtigen: Bleistiftfabrik Caran d'Ache, Genf; Schneider, Farbwaren, Waisenhausplatz, Bern; Böhme A.-G., Farbwaren, Neuengasse 24, Bern; Fritz Sollberger, Farben, Kramgasse 8, Bern; Kaiser & Co., A.-G., Zeichen- und Malartikel, Bern.

Bücherschau

Dr. phil. Saul Gurewicz: *Beurteilung freier Schüleraufsätze und Schülerzeichnungen auf Grund der Adlerschen Individualpsychologie*. 15 Tafeln. Verlag Rascher & Cie., Zürich 1948. Preis Fr. 7.50.

In einer gründlichen Dissertation hat der Verfasser Schüleraufsätze und Zeichnungen von etwa 500 Schulkindern anhand eines Fragebogens an den Lehrer untersucht, worin dieser Auskunft über Eltern, Familienverhältnisse, Gesundheit, auf-

fallende körperliche und charakterliche Eigenschaften, Aussehen, Freundschaften, Schwierigkeiten in der Schule und Begabungsgrad zu geben hatte. Die Arbeiten wurden unter Aufsicht des Lehrers, jedoch ohne dessen Beeinflussung, ausgeführt. Die Wahl des Themas wurde den Schülern überlassen. Die Untersuchung förderte ein umfangreiches Tatsachenmaterial zu Tage, das zu aufschlussreichen Ergebnissen führte, die der Verfasser vorsichtigerweise jedoch nicht verallgemeinerte. Er war sich wohl bewusst, dass er durch Aufsatz und Zeichnung das Kind nicht in seiner Totalität erfassen könne, jedoch wertvolle Aspekte für das Gesamtbild einer Individualität erhalte. Die Arbeit bezweckt, den Lehrer, der unter dem Druck des Schulplanes hauptsächlich die schulischen Leistungen des Schülers sehen und beurteilen muss, zur Auseinandersetzung mit den Gedankengängen der Individualpsychologie zu führen. Die Untersuchungen von Dr. Gurewicz stellen das Problem: «Wie soll die Schule umgestaltet werden, damit der Lehrer mehr Zeit gewinnt, um der persönlichen Entwicklung des Kindes mehr Rechnung zu tragen?» Viele tabellarische Uebersichten sowie 15 Tafeln mit Gegenüberstellung von Schrift und Zeichnung ergänzen die sorgfältig dokumentierten Ausführungen. Wn.

Thomas Bewick: Wood Engravings, with a note on him by John Rayner. The King Penguin Book, London and New York.

Thomas Bewick (1753–1828) brachte die Kunst des Holzschnittes durch liebevolle und sorgfältige Ausführung in England zu neuer Blüte. Er schuf neben seinem Hauptwerk, der Darstellung des englischen Landlebens seiner Zeit eine Anzahl Kinderbücher. 1790 erschienen die «Quadrupeds» und einige Jahre später die «History of British Birds». Die vorliegende Auswahl bringt Abbildungen aus mehreren Werken und erfreut zugleich Kinder und Kunstfreunde; denn die «Quadrupeds» sind nicht nur photographische Abbilder von Tieren, sondern bei aller Naturtreue Gestaltungen voll feinen Humors. Eine Einführung von John Rayner bringt Auszüge aus den Lebenserinnerungen des Künstlers. Wn.

Arthur B. Allen: Art in the Primary School, Art in the Secondary School. 2 Bände. Frederick Warne & Co. Ltd., London and New York. 7 s. 6 d.

Von Anfang an wird das Schwergewicht des Unterrichts auf das Malen verlegt, wobei dem Kinde erlaubt wird, erste Umrisse zu ziehen und dann auszumalen; einerseits soll es sich, in der Malerei persönlich frei ausdrücken (Farbgeschichten), andererseits aber schon frühzeitig mit Farbtheorien Ostwaldscher Richtung belehrt werden. In einer Reihe von Unterrichtsbeispielen zeigt der Verfasser Wege vom Gekritzelt zu dekorativen Formen, Beispiele von Flächenmustern, Fingermalereien und Silhouettenarbeiten.

Der 2. Band enthält Übungen, die zur Unterscheidung von Farbstufen führen (Zeichnet Dinge mit verschiedenem Rot!), Kapitel über figürliches und perspektivisches Zeichnen, eine Stoffsammlung zum Lauf der Jahreszeiten, einen Abschnitt über die Herkunft der Farbstoffe (die Malschachtel wird zum Thema einer Geographiestunde), die psychologische Bedeutung der Farben, das Verhältnis von Musik und Farbe, eine kunstgeschichtliche Uebersicht usw. Leider fehlen beiden Bänden neben häufigen schematischen Darstellungen die Schülerzeichnungen, die die «New Art» illustrieren würden. Wn.

Napt Art Therapy, Aufruf der National Association for the Prevention of Tuberculosis. Tavistock House North, Tavistock Square, London W. C. 1. Social Welfare Secretary.

Der Tuberkulosekranke, der auf lange Zeit oft seine gewohnten Wirkungskreis verlassen muss, leidet nicht nur körperlich, sondern auch seelisch. Vielen Patienten aber öffnete die Malerei neue Lebenswege, die zeitweise Angst und Not vergessen lassen und so das Allgemeinbefinden günstig beeinflussen. Die Napt Art Therapy ist bereits in einigen Sanatorien Grossbritanniens eingeführt. Jeder Tuberkulosekranke, der sich um die Fragen der «Art Therapie» interessiert, ist gebeten, sich an die obgenannte Adresse zu wenden, wo auch Zeichnungen und Malereien beurteilt und auf Wunsch Räte zum Selbststudium erteilt werden. Wn.

Doust L. A.: Drawing Lessons for Children (ages 5–10). Frederick Warne & Co. Ltd., London and New York. Preis 6 s. Erstmals 1937 erschienen, Neudruck 1946.

In den ersten Kapiteln treffen wir auf vereinzelte pädagogische Grundsätze, die die Eigenart der kindlichen Entwicklung zu berücksichtigen scheinen; in den nachfolgenden Kapiteln aber zeigt sich eine verfrühte Einwirkung des Lehrers, die dem bildhaften Ausdruck des Kindes nicht mehr entsprechen. Schematische Darstellungen werden ihm geboten, die seine natürliche Sprache und Entwicklung verfälschen und deshalb abgelehnt werden müssen. — Im ganzen hat der Verfasser 20 Handbücher über den

Zeichenunterricht verfasst, nämlich über das Zeichnen von Kindern, das Skizzieren am Meer, in der Stadt und der Landschaft, Kompositionslehre, Figurenzeichnen, Holzschnitt, Baumzeichnen, Oelmalerei, Pastelltechnik, Perspektive, Aquarellieren usw. In all diesen Büchern, in denen sich der Verfasser an Mittelschüler der obersten Klassen, Akademiestudenten und Erwachsene wendet, die sich selbst im Zeichnen weiter bilden möchten, finden wir eine Menge mehr oder weniger bekannter Ratschläge, die in angenehm lesbarer Form dargeboten werden. Wn.

Ruth Dunnett: Art and Child Personality. Methuen & Co. Ltd., London. Preis 10 s. 6 d. 4 farbige und 29 Schwarzweissreproduktionen.

Die Verfasserin war von 1940 bis 1945 Zeichen- und Kunstlehrerin in Whiteacre Camp School, einer Schule, an der anfänglich etwa 900 evakuierte Knaben unterrichtet wurden. Später trat ein häufiger Schülerwechsel ein; mehr und mehr wurden schwererziehbare Jungen von 10–15 Jahren dem Camp zugewiesen. Pinsel und Farben führten die meisten der Zöglinge bald zu stillem Schaffen. Bezeichnend ist eine Notiz eines Knaben aus einem Bericht über seinen Aufenthalt in Whiteacre: «Die Kunst hat in unserm Leben eine grosse Lücke ausgefüllt. Wenn wir sonst nichts zu tun wussten, so blieb uns doch immer noch die Malerei übrig.» Die Farben wurden ein Mittel zur Befreiung von seelischen Störungen und führen in vielen Fällen zum innern Gleichgewicht. Demgemäss war der Unterricht unkonventionell und passte sich ganz den psychischen Voraussetzungen der Zöglinge an. — Das vorliegende Werk ist die zehnte Publikation einer englischen Reihe pädagogischer Werke «Contributions to Modern Education», die von Susan Isaacs herausgegeben wird. Wn.

Mitteilungen des Gustaf-Britsch Instituts für Kunstwissenschaft und Kunsterziehung. Jahrgang 18. Nr. 5. Starnberg und Castagnola.

Der Herausgeber der Blätter, Dr. Egon Kornmann, zeigt in Nr. 5 anhand zweier Baumbilder von Lukas Cranach und Paul Briel die Unterschiede zwischen dem rein sachlichen Abzeichnen nach der äussern Natur und dem künstlerischen Schaffen aus persönlichem Rhythmus und innerer Schau auf. Klar werden die Bereiche der naturwissenschaftlichen Darstellung und der künstlerischen Gestaltung einander gegenüber gestellt und abgegrenzt. Wenn auch das «Augensinnerlebnis» als das primäre Motiv des Malers anzusprechen ist, so löst doch das Schaffen Empfindungen aus, die das fertige Werk zur Verkündigung eines Lebensideals erheben können. Bilder sind also nicht nur Denkmäler zeitbedingter künstlerischer Kulturen, sondern lebendige Führer, die manchmal den Betrachter zu höhern Anschauungen führen, als er sie aus eigener Kraft zu gewinnen vermöchte. Wn.

Leigh Aston: Style in Sculpture. Oxford University Press. 1947.

Zweck des Buches ist, einen Ueberblick über die Stilentwicklung in der Plastik der letzten tausend Jahre zu geben. Die Arbeit ist aus einer Ausstellung im Victoria and Albert Museum im Jahre 1946 hervorgegangen. Die Auswahl der Abbildungen beschränkt sich auf Kleinplastiken, die oft unmittelbarer Ideen und Formgefühl einer Zeit wiedergeben als monumentale Denkmäler. Bei jeder der 38 Illustrationen steht ein kurzer Text, der die sozialen, kulturellen und politischen Hintergründe schildert, woraus das betreffende Werk hervorgegangen ist. Immer wieder wird man gern zu dem reizenden Büchlein greifen, um sich in die Formenwelt besten europäischen Geisteserbes zu vertiefen. Wn.

Granville Fell: Reid Dick. Verlag A. Tiranti, London. Contemporary Arts Series. Preis 3 Schilling.

Das Werklein gibt einen interessanten Einblick in das Schaffen eines «offiziellen» Künstlers Englands; brachte es doch Reid Dick durch sein Talent dazu, bedeutende Persönlichkeiten der englischen Gesellschaft, z. B. Lord Irwin, Winston Churchill, die Könige George V und George VI in Marmor abzubilden. Der Künstler ist kein Experimentator, sondern ein hervorragender Köhner, in dessen Werk wohl manchmal Einflüsse von verschiedenen Stilen anklängen, der aber in seinen besten Werken, wie dem «Schweigen», der «Pieta» in Lord Kitcheners Gedächtniskapelle der St. Pauls Kathedrale und andern einen eigenen lebensvollen Ausdruck gefunden hat, der von jedermann verstanden wird. Wn.

A. Gladstone Jackson: The Right Way to Humane Figure Drawing and Anatomy. Right Way Books. Andrew George Elliot, Glade House, Kingswood, Surrey, 5 s.

Nach einführenden Kapiteln über Proportionen und Skelett beschreibt der Verfasser eingehend die einzelnen Muskeln und deren Funktionen. Ferner gibt er wertvolle Anweisungen zum Zeichnen vor dem lebenden Modell und dem raschen Skizzieren von Stellungen der bekleideten und bewegten Figuren. Viele Federskizzen und Abbildungen von Zeichnungen Raffaels u. a. veranschaulichen den leichtverständlichen Text. Wn.